

**GVD VOM 14. MÄRZ 2013, NR. 33
MIT SEINEN SPÄTEREN ÄNDERUNGEN**

**„Neuordnung der Regelung betreffend das
Recht auf Bürgerzugang und die Pflichten
der öffentlichen Verwaltungen auf dem
Gebiet der Bekanntmachung, Transparenz
und Verbreitung von Informationen“**

**RG VOM 29. OKTOBER 2014, NR. 10,
GEÄNDERT DURCH DAS RG VOM 15.
DEZEMBER 2016, NR. 16**

**„Bestimmungen auf dem Sachgebiet des
Rechtes auf Bürgerzugang, der
Bekanntmachung, Transparenz und
Verbreitung von Informationen seitens der
Region und der Körperschaften, für deren
Ordnung die Region zuständig ist, sowie
Änderungen zu den Regionalgesetzen vom
24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur
Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom
16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über
das Volksbegehren bei der Bildung der
Regional- und Landesgesetze) mit ihren
späteren Änderungen betreffend die
Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der
Unterschriften der Unterzeichner befugt
sind)“**

Art. 1

**(Bekanntmachung, Transparenz und
Verbreitung von Informationen –
Bürgerzugang – Transparente Verwaltung)**

(1) In Erfüllung der Regelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen, die im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 verankert sind, wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, in Bezug auf deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 (im Folgenden: Dekret) enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016, Nr. 97 geltenden Wortlaut mit Ausnahme des Art. 12 Abs. 1-bis, der Art. 15, 29, 32, der Art. 34 bis 41 und des Art. 44 erster Satz an, wobei Nachstehendes zu beachten ist: siehe Buchst. von 0a) bis n).

Art 1 Abs. 1 Buchst. o):

Die im Dekret enthaltenen Verweise auf die Bestimmungen der gesetzesvertretenden Dekrete vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 und vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen

späteren Änderungen gelten als Verweise auf die entsprechenden regionalen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Ordnung des Personals der Region bzw. des Personals der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, soweit solche Bestimmungen vorgesehen sind; die Verweise auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241 mit seinen späteren Änderungen gelten als Verweise auf die Regional- bzw. Landesbestimmungen auf dem Sachgebiet des Verwaltungsverfahrens, sofern solche vorgesehen sind.

Art. 1 Abs. 3:

Die Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten im Sinne dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. Die Verwaltungen machen im Sinne des Art. 7-bis Abs. 4 des Dekretes nicht einschlägige oder nicht notwendige personenbezogene Daten gemäß Fristen und Modalitäten unkenntlich, die mit der Organisation der Verwaltung vereinbar sind, unter Berücksichtigung der Ausgabenverbotsklausel laut Art. 51 des Dekretes.

Art. 1 Abs. 4:

Die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinzen betreffend die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte bleiben unberührt.

Art. 1 Abs. 10:

Die Bestimmungen dieses Artikels finden – sofern vereinbar – auch auf die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Art. 41-bis - 42-bis des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen Anwendung.

**I. Abschnitt
Allgemeine Grundsätze**

**Art. 1
Allgemeiner Grundsatz der Transparenz**

(1) Unter Transparenz versteht man den uneingeschränkten Zugang zu den Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen

Verwaltungen, um die Rechte der Bürger zu schützen, die Beteiligung der Betroffenen an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und eine diffuse Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

(2) Die Transparenz trägt – unter Beachtung der Bestimmungen über das Staatsgeheimnis, das Amtsgeheimnis, das Statistikgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten – zur Umsetzung des Grundsatzes der Demokratie und der Verfassungsgrundsätze der Gleichheit, der Unparteilichkeit, der guten Führung, der Verantwortung, der Wirksamkeit und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Integrität und Loyalität im Dienste der Nation bei. Sie ist die Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheiten sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte; sie entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei.

(3) Durch die Bestimmungen dieses Dekrets sowie die im Sinne des Art. 48 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen werden die Grundleistungen der öffentlichen Verwaltungen laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung für die Zwecke der Transparenz sowie der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Missständen in der Verwaltungstätigkeit festgelegt. Außerdem dienen sie zur statistischen und informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. r) der Verfassung.

Art. 2 **Gegenstand**

(1) Die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen regeln den freien Zugang eines jeden zu den Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen Verwaltungen sowie der weiteren Rechtssubjekte laut Art. 2-bis, der im Rahmen des Schutzes rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen durch den Bürgerzugang und die Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten

betreffend die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen sowie deren Umsetzungsmodalitäten gewährleistet wird.

(2) Für die Zwecke dieses Dekrets versteht man unter Veröffentlichung die gemäß den Vorgaben und technischen Vorschriften laut Anlage A vorzunehmende Veröffentlichung der Dokumente, Informationen und Daten betreffend die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen auf ihren offiziellen Websites, was dem Recht eines jeden entspricht, direkt und umgehend ohne Authentifizierung und Identifizierung Zugang zu denselben zu haben.

Art. 2-bis Subjektiver Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Dekrets versteht man unter „öffentlichen Verwaltungen“ alle Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 i.d.g.F., einschließlich der Hafengebörden sowie der unabhängigen Garantie-, Aufsichts- und Regulierungsbehörden.

(2) Dieselbe Regelung, die für die öffentlichen Verwaltungen laut Abs. 1 vorgesehen ist, gilt sofern vereinbar auch für:

a) die öffentlichen Wirtschaftskörperschaften und die Berufskammern;

~~b) die öffentlich kontrollierten Gesellschaften laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2016, Nr. 175. Ausgeschlossen sind die börsennotierten Gesellschaften laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) genannten gesetzesvertretenden Dekrets sowie die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, es sei denn, dass Letztere von öffentlichen Verwaltungen kontrollierte Gesellschaften oder Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung sind, sofern die Kontrolle bzw. Beteiligung nicht über börsennotierte Gesellschaften erfolgt;¹~~

Art. 1 Abs. 2:

Für die von der Region kontrollierten Betriebe und Gesellschaften sowie für die von den Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, kontrollierten Betriebe und Gesellschaften gelten – sofern vereinbar – die Bestimmungen dieses Regionalgesetzes, es sei denn, die anzuwendenden Landesbestimmungen sehen eine anderslautende Regelung für das Sachgebiet vor. Als der öffentlichen Kontrolle unterliegende Gesellschaften gelten die Gesellschaften laut dem in Anwendung des Art. 18 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 erlassenen gesetzesvertretenden Dekret. Dieses Regionalgesetz gilt nicht für die

¹ Der Buchstabe wurde durch Art. 18 Abs. 1 des GvD vom 16. Juni 2017, Nr. 100 ersetzt.

~~e) die wie auch immer benannten Vereine, Stiftungen und Körperschaften des privaten Rechts auch ohne Rechtspersönlichkeit mit einer Bilanz über fünfhunderttausend Euro, deren Tätigkeit im letzten Dreijahreszeitraum für mindestens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre vorwiegend von öffentlichen Körperschaften finanziert wurde und deren Verwaltungs- oder Führungsorgane oder die Mitglieder derselben zur Gänze von öffentlichen Körperschaften bestellt werden.~~

(3) Die für die öffentlichen Verwaltungen laut Abs. 1 vorgesehene Regelung wird, sofern vereinbar – beschränkt auf die Daten und Dokumente betreffend durch staatliche oder EU-Bestimmungen geregelte Tätigkeiten öffentlichen Interesses – auf die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung laut dem in Umsetzung des Art. 18 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 erlassenen gesetzesvertretenden Dekret, auf die Vereine, Stiftungen und privatrechtlichen Körperschaften, auch ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanz über fünfhunderttausend Euro, die Verwaltungsbefugnisse ausüben, zugunsten der öffentlichen Verwaltungen Güter herstellen bzw. Dienstleistungen erbringen oder öffentliche Dienste verwalten, angewandt.

Art. 3

Bekanntmachung und Recht auf Kenntnis

(1) Alle dem Bürgerzugang unterliegenden Dokumente, Informationen und Daten – einschließlich jener, die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtig sind – sind öffentlich und ein jeder hat das Recht, sie einzusehen, kostenlos in Anspruch zu nehmen und im Sinne des Art. 7 zu verwenden und wieder zu verwenden.

(1-bis) Die Nationale Antikorruptionsbehörde

börsennotierten Gesellschaften laut besagtem gesetzesvertretenden Dekret.

Die Bestimmungen dieses Regionalgesetzes gelten überdies – sofern vereinbar – auch für die wie auch immer benannten Vereinigungen, Stiftungen und Körperschaften des privaten Rechts auch ohne Rechtspersönlichkeit der öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, mit einem Haushalt über fünfhunderttausend/00 Euro, deren Tätigkeit im letzten Dreijahreszeitraum für mindestens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre vorwiegend von den oben genannten öffentlichen Körperschaften finanziert wurde und in denen alle Verwaltungs- oder Führungsorgane oder Mitglieder derselben von öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, bestellt werden.“;

kann – nach Anhören der Datenschutzbehörde, sofern personenbezogene Daten betroffen sind – mit einem nach einer öffentlichen Anhörung gefassten Beschluss im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Vereinfachung und zum ausschließlichen Zweck der Reduzierung der auf den Rechtssubjekten laut Art. 2-*bis* lastenden Pflichten die gemäß den geltenden Bestimmungen zu veröffentlichenden Daten, Informationen und Dokumente festlegen, für die die vollständige Veröffentlichung durch eine Zusammenfassung ersetzt wird. In diesen Fällen wird der Zugang zu den vollständigen Daten und Dokumenten durch Art. 5 geregelt.

(1-*ter*) Die Nationale Antikorruptionsbehörde kann – unter Beachtung der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen – mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan die Veröffentlichungspflichten und die entsprechenden Durchführungsmodalitäten in Bezug auf die Art der Rechtssubjekte, deren Organisationsaspekte und ausgeübte Tätigkeiten näher festlegen, wobei insbesondere für die Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern und die Berufskammern vereinfachte Modalitäten vorzusehen sind.

Art. 4 Grenzen der Transparenz

Aufgehoben

Art. 4-*bis* Transparenz beim Einsatz öffentlicher Mittel

(1) Zur Förderung des Zugangs und zum besseren Verständnis der Daten betreffend den Einsatz öffentlicher Mittel verwaltet die *Agenzia per l'Italia digitale* im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Website „Soldi pubblici“, die den Zugang zu den Daten betreffend die Zahlungen der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, die nach der Art der bestrittenen Ausgabe, den Verwaltungen, die sie vorgenommen haben, sowie dem Bezugszeitraum eingesehen werden können.

(2) Jede öffentliche Verwaltung veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website in einem deutlich erkennbaren Teil des Bereichs „Transparente Verwaltung“ die Daten betreffend ihre Zahlungen, die nach der Art der bestrittenen Ausgabe, dem Bezugszeitraum sowie den Empfängern eingesehen werden können.

(3) In Bezug auf die Ausgaben für das Personal gelten die Bestimmungen laut Art. 15 - 20.

(4) Die Bestimmungen laut Abs. 1 und 2 dürfen keine weiteren oder höheren Ausgaben für die öffentlichen Finanzen mit sich bringen. Die betreffenden Verwaltungen nehmen die vorgesehenen Amtshandlungen im Rahmen der laut den geltenden Gesetzesbestimmungen verfügbaren Human-, Finanz- und technischen Ressourcen vor.

Abschnitt I-bis **Recht auf Zugang zu den Daten und Dokumenten**

Art. 5 **Bürgerzugang zu den Daten und Dokumenten**

(1) Jeder hat das Recht, die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen oder Daten zu beantragen, wenn diese von den dazu verpflichteten öffentlichen Verwaltungen nicht veröffentlicht wurden.

~~(2) Zwecks Förderung einer diffusen Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Beteiligung an der öffentlichen Debatte hat ein jeder – unter Beachtung der Grenzen betreffend den Schutz rechtlich relevanter Interessen gemäß den Bestimmungen laut Art. 5-bis – das Recht auf Zugang zu den Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen Verwaltungen, die über die im Sinne dieses Dekretes veröffentlichungspflichtigen hinaus gehen.~~

(3) Die Ausübung des Rechts laut Abs. 1 und 2 bedarf keiner persönlichen Legitimation der

Art. 1 Abs. 1 Buchst. 0a):

Zwecks Förderung einer diffusen Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Beteiligung an der öffentlichen Debatte, unter Beachtung der Angemessenheit und Effizienz der Verwaltungstätigkeit, bezieht sich der im Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vorgesehene Bürgerzugang auf die Dokumente im Besitz der Verwaltung, die über die veröffentlichungspflichtigen hinaus gehen.

antragstellenden Person. Im Antrag auf Bürgerzugang, der keiner Begründung bedarf, sind die angeforderten Daten, Informationen oder Dokumente anzugeben. Der Antrag kann gemäß den im gesetzesvertretenden Dekret vom 7. März 2005, Nr. 82 i.d.g.F. vorgesehenen Modalitäten telematisch übermittelt werden und ist an eines der nachstehenden Ämter zu richten:

- a) an das Amt, das die Daten, Informationen oder Dokumente aufbewahrt;
- b) an das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit;
- c) an ein anderes Amt, das von der Verwaltung auf der offiziellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ angegeben wird;
- d) an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, wenn der Antrag Daten, Informationen oder Dokumente betrifft, die im Sinne dieses Dekretes veröffentlichungspflichtig sind.

(4) Die Ausstellung von Daten oder Dokumenten in elektronischem oder papierem Format ist kostenlos, unbeschadet der Rückerstattung der von der Verwaltung effektiv bestrittenen und dokumentierten Kosten für die Vervielfältigung auf Datenträgern.

(5) Unbeschadet der veröffentlichungspflichtigen Fälle muss die Verwaltung, an die der Antrag auf Bürgerzugang gerichtet ist, eventuelle Drittbetroffene im Sinne des Art. 5-*bis* Abs. 2 darüber informieren, indem sie ihnen eine Kopie des Antrags per Einschreiben mit Rückschein oder auf telematischem Weg – falls die betroffenen Personen diesem Mitteilungsweg zugestimmt haben – zusendet. Binnen zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung können die Drittbetroffenen – auch auf dem telematischen Weg – einen begründeten Widerspruch gegen den Bürgerzugang einlegen. Die Frist laut Abs. 6 wird ab der Mitteilung an die Drittbetroffenen bis zum eventuellen Widerspruch seitens derselben ausgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist gibt die Verwaltung dem Antrag statt, nachdem sie sich über den Erhalt der Mitteilung vergewissert hat.

(6) Das Verfahren betreffend den Bürgerzugang ist mit einer ausdrücklichen und begründeten Maßnahme binnen 30 Tagen ab Einreichung des Antrags mit einer Mitteilung an die antragstellende Person und an die eventuellen Drittbetroffenen abzuschließen. Wird dem Antrag stattgegeben, so übermittelt die Verwaltung der antragstellenden Person umgehend die angeforderten Daten oder Dokumente oder – falls sich der Antrag auf im Sinne dieses Dekrets veröffentlichungspflichtige Daten, Informationen oder Dokumente bezieht – veröffentlicht sie die angeforderten Daten, Informationen oder Dokumente auf ihrer Website und teilt der antragstellenden Person die erfolgte Veröffentlichung unter Angabe des entsprechenden Links mit. Wird dem Antrag auf Bürgerzugang trotz des Widerspruchs eines Drittbetroffenen stattgegeben, so teilt dies die Verwaltung dem Drittbetroffenen mit und übermittelt der antragstellenden Person die angeforderten Daten oder Dokumente – außer in nachweislich unaufschiebbaren Fällen – nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung seitens des Drittbetroffenen. Die Ablehnung, der Aufschub bzw. die Einschränkung des Zugangs sind mit Bezugnahme auf die im Art. 5-*bis* festgelegten Fälle und Grenzen zu begründen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz kann bei den Ämtern der jeweiligen Verwaltung Informationen über die Annahme/Ablehnung der Anträge anfordern.

(7) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder erfolgt keine Antwort binnen der Frist laut Abs. 6, so kann die antragstellende Person beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz laut Art. 43 einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung stellen. Dieser entscheidet binnen zwanzig Tagen mit begründeter Maßnahme darüber. Wurde der Zugang zum Schutz der Interessen laut Art. 5-*bis* Abs. 2 Buchst. a) abgelehnt oder aufgeschoben, geht der genannte Verantwortliche nach Anhören der Datenschutzbehörde, die sich binnen 10 Tagen

nach Eingehen des Antrags dazu äußern muss, vor. Die Frist für den Erlass der Maßnahme seitens des Verantwortlichen wird ab der Mitteilung an die Datenschutzbehörde und bis zum Erhalt der Stellungnahme derselben – jedoch für einen Zeitraum, der die besagte Frist von zehn Tagen nicht überschreiten darf – ausgesetzt. Gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltung oder – im Falle eines Antrags auf Überprüfung der Entscheidung – gegen die Entscheidung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz kann die antragstellende Person im Sinne des Art. 116 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 2. Juli 2010, Nr. 104 (Ordnung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens) Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht einlegen.

(8) Handelt es sich um Akte der Verwaltungen der Regionen oder der örtlichen Körperschaften, kann die antragstellende Person auch bei der für das jeweilige Gebiet zuständigen Volksanwaltschaft Rekurs einlegen, sofern diese eingerichtet wurde. Wurde dieses Organ nicht eingerichtet, so ist die gebietsmäßig unmittelbar übergeordnete Volksanwaltschaft zuständig. Der Rekurs ist außerdem der betroffenen Verwaltung zuzustellen. Die Volksanwaltschaft nimmt innerhalb von dreißig Tagen nach Einlegung des Rekurses dazu Stellung. Hält die Volksanwaltschaft die Ablehnung oder den Aufschub für rechtswidrig, so teilt sie dies der antragstellenden Person sowie der zuständigen Verwaltung mit. Bestätigt die Verwaltung nicht binnen dreißig Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung die Ablehnung oder den Aufschub, so ist der Zugang erlaubt. Falls sich die antragstellende Person an die Volksanwaltschaft gewandt hat, läuft die Frist laut Art. 116 Abs. 1 der Verwaltungsprozessordnung ab dem Datum, an dem die antragstellende Person die Antwort der Volksanwaltschaft auf ihren Antrag erhalten hat. Wurde der Zugang zum Schutz der Interessen laut Art. 5-bis Abs. 2 Buchst. a) abgelehnt oder aufgeschoben, geht die Volksanwaltschaft nach Anhören der Datenschutzbehörde, die sich binnen 10 Tagen nach Eingehen des Antrags dazu äußern muss, vor. Die Frist für die Entscheidung seitens der

Volksanwaltschaft wird ab der Mitteilung an die Datenschutzbehörde und bis zum Erhalt der Stellungnahme – jedoch für einen Zeitraum, der die besagte Frist von zehn Tagen nicht überschreiten darf – ausgesetzt.

(9) Wurde dem Antrag auf Zugang stattgegeben, so kann der Drittbetroffene im Sinne des Abs. 7 einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung stellen und im Sinne des Abs. 8 Rekurs bei der Volksanwaltschaft einlegen.

(10) Bezieht sich der Antrag auf Bürgerzugang auf im Sinne dieses Dekrets veröffentlichungspflichtige Daten, Informationen oder Dokumente, so ist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz zur Meldung laut Art. 43 Abs. 5 verpflichtet.

(11) Die im II. Abschnitt vorgesehenen Veröffentlichungspflichten sowie die verschiedenen im V. Abschnitt des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 vorgesehenen Formen des Zugangs der betroffenen Personen bleiben unbeschadet.

Art. 5-bis
Ausnahmen und Beschränkungen des
Bürgerzugangs

(1) Der Bürgerzugang laut Art. 5 Abs. 2 wird verweigert, wenn die Ablehnung erforderlich ist, um eine konkrete Beeinträchtigung des Schutzes eines der nachstehenden öffentlichen Interessen zu verhindern:

- a) öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung;
- b) nationale Sicherheit;
- c) Verteidigung und militärische Angelegenheiten;
- d) internationale Beziehungen;
- e) finanzielle und wirtschaftliche Politik und Stabilität des Staates;
- f) Durchführung von Ermittlungen über Verbrechen und deren Verfolgung;
- f) ordnungsgemäße Durchführung von Inspektionen.

(2) Der Bürgerzugang laut Art. 5 Abs. 2 wird

auch verweigert, wenn die Ablehnung erforderlich ist, um eine konkrete Beeinträchtigung des Schutzes eines der nachstehenden privaten Interessen zu verhindern:

- a) Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen;
- b) Korrespondenzfreiheit und Briefgeheimnis;
- c) wirtschaftliche und Handelsinteressen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, der Urheberrechte und der Geschäftsgeheimnisse.

(3) Staatsgeheimnisse und andere Fälle, in denen der Zugang oder die Verbreitung gesetzlich verboten ist, samt der Fälle, in denen der Zugang laut geltender Regelung der Einhaltung bestimmter Bedingungen, Modalitäten oder Beschränkungen unterliegt – einschließlich jener laut Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241/1990 –, sind vom Recht laut Art. 5 Abs. 2 ausgeschlossen.

(4) Die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten bleiben unbeschadet. Beziehen sich die Beschränkungen laut Abs. 1 und 2 nur auf einige Daten oder auf einige Teile des beantragten Dokuments, so muss der Zugang zu den anderen Daten oder den anderen Teilen des Dokuments gewährt werden.

(5) Die Beschränkungen laut Abs. 1 und 2 gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz im Verhältnis zur Art der Daten gerechtfertigt ist. Der Bürgerzugang darf nicht abgelehnt werden, wenn es zum Schutz der Interessen laut Abs. 1 und 2 ausreicht, den Zugang zu verschieben.

(6) Die Nationale Antikorruptionsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der Datenschutzbehörde und nach Anhören der Vereinigten Konferenz laut Art. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 Richtlinien mit Anleitungen zur Bestimmung der Fälle, in denen der Bürgerzugang laut diesem Artikel Ausnahmen und Beschränkungen unterliegt.

Art. 5-ter

Zugang für wissenschaftliche Zwecke zu für statistische Erkenntnisse erhobenen grundlegenden Daten

(1) Die Körperschaften und Ämter des *Sistema statistico nazionale* laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 1989, Nr. 322 (in der Folge: *Sistan*) können für wissenschaftliche Zwecke den Zugang zu den grundlegenden Daten gewähren, die durch keinerlei Bezug eine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten ermöglichen dürfen und im Rahmen von statistischen Verarbeitungsverfahren erhoben wurden, für die genannte Rechtssubjekte verantwortlich sind, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Der Zugang wurde von Forschern an Universitäten, Forschungseinrichtungen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder deren Forschungsinstituten beantragt, die im Verzeichnis des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) eingetragen sind oder nach der vom *Comstat* laut Abs. 3 genehmigten Beurteilung seitens des dem *Sistan* angehörenden Rechtssubjektes, welches den Zugang gewährt, die im Sinne des Abs. 3 Buchst. a) festgelegten Voraussetzungen aufweisen.

b) Eine Person mit Vertretungsvollmacht für die antragstellende Körperschaft unterzeichnet eine Vertraulichkeitsverpflichtung, in der die Bedingungen für die Verwendung der Daten, die Pflichten der Forscher, die bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen vorgesehenen Maßnahmen sowie die zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten angewandten Maßnahmen angeführt sind.

c) Es wird ein Forschungsprojekt eingereicht, das das dem *Sistan* angehörende Rechtssubjekt, welches den Zugang gewährt, aufgrund der Kriterien laut Abs. 3 Buchst. b) für angemessen erachtet. Im Projekt müssen der Forschungszweck, die Begründung, weshalb dieser Forschungszweck ohne die Verwendung der beantragten grundlegenden Daten nicht erreicht werden kann, die Namen der Forscher, welche Zugang zu den beantragten Daten haben, die beantragten Daten, die

Forschungsmethode und die Ergebnisse, die veröffentlicht werden sollen, genau angegeben sein. Dem Forschungsprojekt sind die Vertraulichkeitserklärungen beizulegen, die jeder einzelne Forscher, der Zugang zu den Daten hat, unterzeichnen muss. Es ist unter Androhung der Strafe laut Art. 162 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 verboten, Datenverarbeitungen durchzuführen, die von den im Forschungsprojekt vorgesehenen Verarbeitungen abweichen, die grundlegenden Daten über die Dauer des Projekts hinaus aufzubewahren, die Daten an Dritte weiterzugeben und zu verbreiten.²

(2) Die grundlegenden Daten laut Abs. 1 werden den Forschern unter Berücksichtigung der Art der Daten sowie der Risiken und Folgen einer rechtswidrigen Verbreitung derselben in Form von Dateien zur Verfügung gestellt, auf die Kontrollmethoden angewandt wurden, um eine Identifizierung der statistischen Einheit zu verhindern. Bei einem die Notwendigkeit zu den Forschungszwecken und das Nichtvorhandensein alternativer Lösungen begründenden Antrag werden Dateien zur Verfügung gestellt, auf die besagte Kontrollmethoden nicht angewandt wurden, vorausgesetzt, dass diese Dateien innerhalb Forschungslaboren verwendet werden, die vom für die statistische Verarbeitung dieser Daten Verantwortlichen eingerichtet wurden und zu denen auch über andere von einem für geeignet erachteten Rechtssubjekt organisierte und verwaltete Laboren ein Fernzugriff möglich ist, unter der Bedingung, dass die Herausgabe der Ergebnisse der Verarbeitungen vom Verantwortlichen des Labors genehmigt wird, und dass die Forschungsergebnisse – unter Beachtung der Bestimmungen über das statistische Geheimnis und den Datenschutz – keinen Zusammenhang mit den statistischen Einheiten ermöglichen, oder im Rahmen von gemeinsamen Projekten, die auch zur Durchführung institutioneller Aufgaben des für die statistische Verarbeitung dieser Daten Verantwortlichen dienen, und zwar aufgrund spezifischer, von den am Projekt beteiligten

² Der Buchstabe wurde durch Art. 22 Abs. 15 des GvD vom 10. August 2018, Nr. 101 geändert.

Forschern unterzeichneten Forschungsprotokollen, in denen auf die Bestimmungen über das statistische Geheimnis und den Schutz der personenbezogenen Daten verwiesen wird.

(3) Mit im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 7. September 2010, Nr. 166 zu ergreifender Maßnahme erlässt das *Comitato di indirizzo e coordinamento dell'informazione statistica (Comstat)* – nach Anhören der Datenschutzbehörde – mit Unterstützung des *Istat* die Leitlinien für die Umsetzung der Regelung laut diesem Artikel. Im Einzelnen legt das *Comstat* Folgendes fest:

a) die Kriterien für die Anerkennung der Einrichtungen laut Abs. 1 Buchst. a) unter Beachtung deren institutioneller Zwecke, der durchgeführten Tätigkeit und der internen Organisation ihrer Forschungstätigkeit sowie der für die Sicherheit der Daten ergriffenen Maßnahmen;

b) die Kriterien für die Zulassung der Forschungsprojekte unter Beachtung des Forschungszweckes, der Notwendigkeit, über die beantragten Daten zu verfügen, der erwarteten Ergebnisse und Vorteile sowie der für deren Analyse und Verbreitung verwendeten Methoden;

c) die Organisations- und Betriebsmodalitäten der konkreten und virtuellen Labore laut Abs. 2;

d) die Kriterien für die Akkreditierung der Verwalter der virtuellen Labore unter Beachtung der institutionellen Zwecke, der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der für die Verwaltung und die Sicherheit der Daten ergriffenen Maßnahmen;

e) die Folgen eventueller Verletzungen der von der Forschungseinrichtung und den einzelnen Forschern eingegangenen Verpflichtungen.

(4) Auf den offiziellen Websites des *Sistan* und eines jeden dem *Sistan* angehörenden Rechtssubjektes werden die Verzeichnisse der anerkannten Forschungseinrichtungen und der Dateien verfügbar gemachter grundlegender Daten veröffentlicht.

(5) Dieser Artikel gilt auch für die Daten

betreffend juristische Personen, Einrichtungen oder Vereine.

Abschnitt I-ter
Veröffentlichung der Daten, der
Informationen und der Dokumente

Art. 6
Qualität der Informationen

(1) Die öffentlichen Verwaltungen garantieren die Qualität der in ihren offiziellen Websites enthaltenen Informationen unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflicht und gewährleisten deren Integrität, ständige Aktualisierung, Vollständigkeit, Zugänglichkeit, einfache Einsichtnahme, Verständlichkeit, Einheitlichkeit, einfache Zugänglichkeit sowie die Übereinstimmung mit den bei der Verwaltung vorliegenden Originaldokumenten, die Angabe ihrer Herkunft und die Wiederverwendbarkeit laut Art. 7.

(2) Das Erfordernis der Gewährleistung einer angemessenen Qualität der verbreiteten Informationen darf jedenfalls nicht als Grund für eine unterlassene oder verspätete Veröffentlichung der Daten, Informationen und Dokumente angeführt werden.

Art. 7
Offene Daten und Wiederverwendung

(1) Die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen und Daten, die auch infolge des Bürgerzugangs laut Art. 5 zur Verfügung gestellt werden, sind im Sinne des Art. 68 des Kodexes der digitalen Verwaltung laut gesetzesvertretendem Dekret vom 7. März 2005, Nr. 82 in offenem Format zu veröffentlichen und können im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Jänner 2006, Nr. 36, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 – abgesehen von der Pflicht der Quellenangabe und der Beachtung der Integrität – uneingeschränkt wieder verwendet werden.

Art. 7-bis
Wiederverwendung der veröffentlichten
Daten

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, die keine sensiblen und gerichtlichen Daten laut Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 sind, ermöglicht deren Verbreitung über die offiziellen Websites und deren Verarbeitung gemäß Modalitäten, die ihre Indexierung und Rückverfolgbarkeit mittels Suchmotoren sowie ihre Wiederverwendung im Sinne des Art. 7 und unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen gestatten.

(2) Die Veröffentlichung von Daten betreffend die Mitglieder von politischen Führungsorganen und die mit ihnen direkt zusammenarbeitenden Inhaber von Ämtern oder Aufträgen sowie betreffend Führungskräfte der Verwaltungsorgane auf den offiziellen Websites in Umsetzung dieses Dekrets dient zur öffentlichen Transparenz und erfüllt somit unter Beachtung des Datenschutzes ein bedeutendes öffentliches Interesse.

(3) Die öffentlichen Verwaltungen können – in den Grenzen laut Art. 5-bis – die Veröffentlichung von im Sinne dieses Dekrets oder aufgrund von spezifischen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht veröffentlichungspflichtigen Daten, Informationen und Dokumenten auf ihrer offiziellen Website verfügen, indem sie die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten in anonymer Form angeben.

(4) In Fällen, in denen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen die Veröffentlichung von Akten oder Dokumenten vorsehen, sorgen die öffentlichen Verwaltungen dafür, dass nicht einschlägige personenbezogene Daten oder eventuell sensible oder gerichtliche Daten, die für die spezifischen Transparenzzwecke der Veröffentlichung nicht notwendig sind, unkenntlich gemacht werden.

(5) Die Informationen über die Arbeitsleistung der eine öffentliche Funktion ausübenden Person sowie die diesbezügliche Bewertung werden von der Zugehörigkeitsverwaltung zugänglich gemacht. Nicht sichtbar gemacht werden dürfen hingegen – außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – die Informationen über die Art der Krankheiten oder der persönlichen bzw. familiären Gründe, die das Fernbleiben von der Arbeit verursachen, sowie die Bewertungselemente oder die Informationen über das Arbeitsverhältnis zwischen besagtem Arbeitnehmenden und der Verwaltung, durch die irgendeine der Informationen laut Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 bekannt wird.

(6) Die Einschränkungen bezüglich der Zugänglichkeit und der Verbreitung der Informationen laut Art. 24 Abs. 1 und 6 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 i.d.g.F., sämtlicher Daten laut Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 1989, Nr. 322, der Daten laut den europäischen Bestimmungen zum Schutz des Statistikgeheimnisses und der durch nationale und europäische Statistikbestimmungen ausdrücklich als vertraulich qualifizierten Daten sowie die Einschränkungen bezüglich der Verbreitung von Daten über den Gesundheitszustand und das Sexualleben bleiben unberührt.

(7) Die Kommission laut Art. 27 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 setzt auch nach dem in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mandatsablauf ohne Ausgaben zu Lasten des Staatshaushalts ihre Tätigkeit fort.

(8) Aus dem Anwendungsbereich dieses Dekrets ausgeschlossen sind die Dienste zur Aggregation, Ausgliederung und massiven Übermittlung der in Web-Datenbanken gespeicherten Akte.

Art. 8
Inkrafttreten und Dauer der
Veröffentlichungspflicht

(1) Die Dokumente, die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Akte enthalten, sind unverzüglich auf der offiziellen Website der Verwaltung zu veröffentlichen.

(2) Die Dokumente, die andere im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Informationen und Daten enthalten, werden im Sinne dieses Dekrets veröffentlicht und laufend aktualisiert.

(3) Die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, Informationen und Dokumente sind für einen Zeitraum von 5 Jahren zu veröffentlichen, die ab dem 1. Jänner des Jahres laufen, nach dem die Veröffentlichungspflicht gilt, und jedenfalls solange die veröffentlichten Akte ihre Wirkung erzeugen, unbeschadet anderer in den Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehener Fristen sowie der Bestimmungen laut Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4. Nach Ablauf besagter Fristen werden die entsprechenden Daten und Dokumente im Sinne des Art. 5 zugänglich.

(3-*bis*) Die Nationale Antikorruptionsbehörde legt auf der Grundlage der Bewertung des Korruptionsrisikos, der Vereinfachungserfordernisse und der Anträge auf Zugang auch auf Vorschlag der Datenschutzbehörde die Fälle fest, in denen der Veröffentlichungszeitraum der Daten und der Dokumente die Dauer von fünf Jahren unterschreiten darf.

Art. 9
Zugang zu den auf den Websites
veröffentlichten Informationen

(1) Für die vollständige Zugänglichkeit der veröffentlichten Informationen ist auf der Startseite der offiziellen Websites der Bereich „Transparente Verwaltung“ bereitgestellt, in dem die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichten Daten, Informationen und

Dokumente enthalten sind. Um Informationsredundanz zu vermeiden, kann besagte Veröffentlichung unter Gewährleistung der Qualität der Informationen laut Art. 6 durch einen Link zum Bereich der Website ersetzt werden, in dem die entsprechenden Daten, Informationen oder Dokumente veröffentlicht sind. Die Verwaltungen dürfen keine Filter oder sonstige technische Lösungen installieren, die den Suchmotoren innerhalb des Bereichs „Transparente Verwaltung“ die Indexierung und Suche verhindern.

(2) Aufgehoben

Art. 9-bis
Veröffentlichung der Datenbanken

Art. 1 Abs. 1 Buchst. a):

Der Art. 9-bis des Dekrets wird ausschließlich auf die Datenbanken laut Anlage B desselben Dekrets angewandt, für deren Daten die Übermittlungspflicht seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, besteht.

(1) Die öffentlichen Verwaltungen, die Inhaberinnen der Datenbanken laut Anlage B sind, veröffentlichen die in diesen enthaltenen Daten, die den in diesem Dekret angeführten Veröffentlichungspflichten unterliegen, gemäß den Bedingungen laut Art. 6, sofern sie mit den Sammlungs- und Verarbeitungsmodalitäten vereinbar sind.

(2) In den Fällen laut Abs. 1 erfüllen die Rechtssubjekte laut Art. 2-bis die in diesem Dekret in der Anlage B vorgesehenen Veröffentlichungspflichten beschränkt auf die effektiv in den Datenbanken laut besagtem Absatz enthaltenen Daten durch die Mitteilung der aufbewahrten Daten, Informationen oder Dokumente an die Verwaltung, die Inhaberin der entsprechenden Datenbank ist, sowie durch die Angabe auf ihrer Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ eines Links zu der Datenbank mit den entsprechenden Daten, Informationen oder Dokumenten. Die Verwaltungen haben weiterhin die Möglichkeit, die genannten Daten auf ihrer Website zu veröffentlichen, sofern sie mit den der Datenbank mitgeteilten identisch sind.

(3) Wurde die Veröffentlichung in den

Datenbanken der Daten unterlassen, die im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen sind und effektiv mitgeteilt wurden, so ist der Antrag auf Bürgerzugang laut Art. 5 dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Verwaltung zu stellen, die Inhaberin der Datenbank ist.

(4) Ist die unterlassene Veröffentlichung der Daten seitens der öffentlichen Verwaltungen laut Abs. 1 den Rechtssubjekten laut Abs. 2 zuzuschreiben, so ist der Antrag auf Bürgerzugang laut Art. 5 dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der zur Mitteilung angehaltenen Verwaltung zu stellen.

Art. 10
Koordinierung mit dem Dreijahresplan zur
Korruptionsvorbeugung

~~(1) Jede Verwaltung führt in einem spezifischen Abschnitt des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom Nr. 190/2012 die Namen der Personen an, die für die Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente, Informationen und Daten im Sinne dieses Dekretes verantwortlich sind.~~

~~(2) Aufgehoben~~

~~(3) Die Anhebung des Transparenzniveaus gehört zu den strategischen Zielen einer jeden Verwaltung, wofür die Absteckung organisatorischer und individueller Ziele erforderlich ist.~~

~~(4) Die öffentlichen Verwaltungen gewährleisten in jeder Phase der Performanceverwaltung die größtmögliche Transparenz.~~

~~(5) Zwecks Reduzierung der Kosten für die~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. b):

Der Art. 10 des Dekretes wird mit Ausnahme des Abs. 8 Buchst. a) und c) nicht angewandt. Veröffentlicht werden ferner der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, der Haushaltsvollzugsplan oder ähnliche Planungsdokumente sowie die Raumordnungs- und Bauleitpläne mit ihren Änderungen.

~~Dienste sowie der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik mit entsprechenden Einsparungen und der Arbeitskosten ermitteln die öffentlichen Verwaltungen jährlich die an die Zwischen- und Endnutzer erbrachten Dienstleistungen im Sinne des Art. 10 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. August 1997, Nr. 279. Die Verwaltungen sorgen weiters für die Kostenabrechnung, für die Angabe der effektiven Kosten und der für jeden erbrachten Dienst bestrittenen Personalkosten sowie für die Überprüfung der Kosten im Zeitverlauf. Die diesbezüglichen Angaben werden im Sinne des Art. 32 veröffentlicht.~~

~~(6) Anlässlich der „Tage der Transparenz“ legt eine jede Verwaltung den Verbraucher oder Nutzerverbänden, den Forschungszentren und den weiteren qualifizierten Beobachtungsstellen den Performanceplan und den Performancebericht laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2009 ohne weitere oder höhere Ausgaben für die öffentlichen Finanzen vor.~~

~~(7) Aufgehoben~~

(8) Eine jede Verwaltung hat die Pflicht, auf ihrer offiziellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ laut Art. 9 Folgendes zu veröffentlichen:

- a) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung;
- ~~b) den Plan und den Bericht laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150;~~
- c) die Namen und Lebensläufe der Mitglieder der unabhängigen Bewertungsgremien laut Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2009;
- d) Aufgehoben

~~(9) Die Transparenz ist außerdem für die Bestimmung der in der Dienstcharta festzulegenden Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste im Sinne des Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juli 1999, Nr. 286 – geändert durch Art. 28 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober~~

Art. 11
(Subjektiver Anwendungsbereich)

Aufgehoben

Art. 12
Pflicht zur Veröffentlichung von Akten
allgemein normativen und administrativen
Charakters

(1) Unbeschadet der Bestimmungen für die Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Republik Italien laut Gesetz vom 11. Dezember 1984, Nr. 839 und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen auf ihren offiziellen Websites die Gesetzesverweise mit den entsprechenden Links zu den in der Datenbank *Normattiva* veröffentlichten und ihre Einrichtung, Organisation und Tätigkeit regelnden staatlichen Bestimmungen. Veröffentlicht werden außerdem die von der Verwaltung erlassenen Richtlinien, Rundschreiben, Programme und Anweisungen sowie jeder gesetzlich vorgesehener oder jedenfalls erlassener Akt, der allgemeine Verfügungen über Organisation, Befugnisse, Ziele und Verfahren enthält oder die Verwaltung betreffende Rechtsvorschriften auslegt oder Bestimmungen für deren Anwendung festlegt, einschließlich der Verhaltensregeln, der weiteren Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 2-*bis* des Gesetzes Nr. 190/2012, der strategischen und verwaltungstechnischen Planungsdokumente und der Akte der unabhängigen Bewertungsgremien.

~~(1-*bis*) Der Transparenzverantwortliche der zuständigen Verwaltungen veröffentlicht auf der offiziellen Website einen Terminkalender mit Angabe des jeweiligen Wirksamkeitsdatums der neu eingeführten Verwaltungspflichten und informiert darüber unverzüglich die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen zur zeitlich geordneten zusammenfassenden Veröffentlichung in einem eigenen Bereich der offiziellen Website. Die~~

~~Nichtbeachtung dieses Absatzes bringt die Anwendung der Strafen laut Art. 46 mit sich.~~

(2) In Bezug auf das Statut und die Gesetzesbestimmungen der Regionen zur Regelung der Befugnisse, der Organisation und der Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Tätigkeiten werden die Eckdaten der aktualisierten offiziellen Akte und Texte veröffentlicht.

II. Abschnitt

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen

Art. 13

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die Organisation der öffentlichen Verwaltungen

(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen und aktualisieren die Informationen und Daten betreffend ihre Organisation sowie die Bezugsdokumente auch normativen Charakters. Es werden u. a. Daten veröffentlicht, die Folgendes betreffen:

- a) die politischen Führungsorgane und die Verwaltungsorgane mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten;
- b) die Gliederung der Ämter, die Zuständigkeiten der einzelnen Ämter und Führungsstrukturen auch der nicht obersten Ebene, die Namen der für die einzelnen Ämter verantwortlichen Führungskräfte;
- c) die einfache Erläuterung der Organisation der Verwaltung anhand des Organigramms oder ähnlicher grafischer Darstellungen für die vollständige Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Daten;
- d) das Verzeichnis der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer und der speziellen zertifizierten elektronischen Postfächer, an die sich die Bürgerschaft für jegliche Frage über die institutionellen Aufgaben wenden kann.

Art. 14

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die Inhaber von politischen Ämtern, von Verwaltungs-, Direktions- oder Regierungsaufträgen und die Inhaber von Führungsaufträgen

(1) Mit Bezug auf die Inhaber politischer Ämter – auch ohne Wahlmandat – auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, veröffentlichen der Staat, die Regionen und die örtlichen Körperschaften folgende Dokumente und Informationen:

a) den Ernennungs- oder Verkündungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags oder des Wahlmandats;

b) den Lebenslauf;

c) jedwede Vergütung in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes; die durch öffentliche Mittel finanzierten Ausgaben für Dienstreisen und Außendienste;

d) die Daten betreffend die Übernahme weiterer Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden, aus welchem Grund auch immer entrichteten Vergütungen;

e) die eventuellen weiteren Aufträge mit Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen sowie die zustehenden Vergütungen;

f) die Erklärungen laut Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1982, Nr. 441 sowie die Bescheinigungen und Erklärungen laut Art. 3 und 4 desselben Gesetzes – geändert durch dieses Dekret – beschränkt auf die betreffende Person, den nicht getrennten Ehepartner und die Verwandten bis zum zweiten Grad, sofern sie darin einwilligen. Die eventuelle Nichteinwilligung wird jedenfalls angegeben. Auf die Informationen laut diesem Buchstaben betreffend andere Personen als die Mitglieder des politischen Führungsorgans werden die Bestimmungen laut Art. 7 nicht angewandt.

(1-bis) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten laut Abs. 1 betreffend die Inhaber von wie auch immer

Art. 1 Abs. 1 Buchst. c):

für die Gemeinden der Region gelten die im Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des Dekretes enthaltenen Bestimmungen nur für die Bürgermeister und die Gemeindereferenten der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wirkung ab der ersten Neuwahl des jeweiligen Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Was die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie die öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB), die Gemeindebetriebe und die Gemeindegensortien, die Seniorenwohnheime verwalten, anbelangt, finden die Bestimmungen laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) nur auf deren Präsidenten und Vizepräsidenten Anwendung. Es gelten die Bestimmungen laut Art. 14 des Dekrets betreffend die Inhaber von Führungsaufträgen bzw. von

benannten Verwaltungs-, Direktions- oder Regierungsaufträgen oder -ämter, es sei denn, es handelt sich um einen unentgeltlichen Auftrag, sowie betreffend die Inhaber von wie auch immer erteilten Führungsaufträgen, einschließlich jener, die vom politischen Führungsorgan nach eigenem Ermessen ohne öffentliche Auswahlverfahren anvertraut wurden.³

(1-ter) Jede Führungskraft hat der Verwaltung, bei der sie Dienst leistet, die ihr zu Lasten der öffentlichen Finanzen entrichteten Gesamtbezüge auch in Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 24. April 2014, Nr. 66 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89 – mitzuteilen. Die Verwaltung veröffentlicht auf ihrer Website den einer jeden Führungskraft entrichteten Gesamtbetrag besagter Bezüge.

(1-quater) In den Akten über die Erteilung von Führungsaufträgen und in den entsprechenden Verträgen sind die Transparenzziele anzugeben. Dadurch sollen die veröffentlichten Daten für die Bürger unmittelbar verständlich und zugänglich sein, insbesondere was die Haushaltsdaten zu den Ausgaben und die Kosten für das Personal anbelangt, die sowohl in aggregierter als auch in analytischer Form anzugeben sind. Bei Nichterreichen besagter Ziele haften die Führungskräfte im Sinne des Art. 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165. Das Nichterreichen besagter Ziele wirkt sich auf die Erteilung nachfolgender Aufträge aus.

(1-quinquies) Die Veröffentlichungspflichten laut Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Organisationspositionen, denen im Sinne des Art. 17 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 Aufgaben übertragen werden, sowie in den Fällen laut Art. 4-bis

Organisationspositionen. Für die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern versteht man unter Organisationspositionen die Aufträge zur Amtsleitung.

³ Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Jänner/21. Februar 2019, Nr. 20 diesen Absatz in dem Teil für verfassungswidrig erklärt, in dem vorgesehen wird, dass die öffentlichen Verwaltungen die Daten laut Abs. 1 Buchst. f) dieses Artikels auch betreffend die Inhaber von wie auch immer erteilten Führungsaufträgen – einschließlich jener, die vom politischen Führungsorgan nach eigenem Ermessen ohne öffentliche Auswahlverfahren anvertraut wurden – statt nur die Daten betreffend die Inhaber der Führungsaufträge laut Art. 19 Abs. 3 und 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) veröffentlichen. S. Anmerkung Nr. 8.

Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 19. Juni 2015, Nr. 78 und in allen weiteren Fällen, in denen Führungsaufgaben ausgeübt werden. Für die sonstigen Inhaber von Organisationspositionen ist nur der Lebenslauf zu veröffentlichen.

(2) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten laut Abs. 1 und Abs. 1-bis binnen drei Monaten nach der Wahl, der Ernennung oder der Auftragserteilung und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Mandats oder des Auftrages der Betroffenen, mit Ausnahme der Informationen betreffend die Vermögenslage und, sofern eine Einwilligung vorliegt, der Erklärung des nicht getrennten Ehepartners und der Verwandten bis zum zweiten Grad, die bis zur Beendigung des Auftrags oder des Mandats veröffentlicht werden. Nach Ablauf besagter Fristen werden die entsprechenden Daten und Dokumente im Sinne des Art. 5 zugänglich.

~~Art. 15~~

~~Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die Inhaber von Arbeits- oder Beratungsaufträgen~~

~~(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-bis und der Mitteilungspflichten laut Art. 17 Abs. 22 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127 veröffentlichen und aktualisieren die öffentlichen Verwaltungen folgende Informationen bezüglich der Inhaber von Arbeits- und Beratungsaufträgen:~~

- ~~a) die Eckdaten des Beauftragungsakts;~~
- ~~b) den Lebenslauf;~~
- ~~c) die Daten bezüglich der Durchführung von Aufträgen oder der Inhaberschaft von Ämtern in Körperschaften des privaten Rechts, die durch die öffentliche Verwaltung geregelt oder finanziert werden, oder der Ausübung einer Berufstätigkeit;~~
- ~~d) die wie auch immer benannten Vergütungen betreffend den Beratungs- oder Arbeitsauftrag, mit spezifischer Angabe der eventuellen variablen oder von der Ergebnisbewertung abhängigen Vergütungselemente.~~

~~(2) Die Veröffentlichung der Eckdaten der Akte über die Erteilung jedweder vergüteter~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. d):

Für Arbeits- oder Beratungsaufträge gelten die einschlägigen Landesbestimmungen.

~~Beratungs- oder Mitarbeiteraufträge an verwaltungsexterne Personen mit Angabe der Vergütungsempfänger, des Auftragsgrundes und der Höhe des entrichteten Betrages sowie die Mitteilung der Daten an das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen im Sinne des Art 53 Abs. 14 zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 i.d.g.F. sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen. Die Verwaltungen veröffentlichen und aktualisieren auf ihren offiziellen Websites die Verzeichnisse ihrer Fachberater unter Angabe des Gegenstands, der Dauer und der Vergütung des Auftrags. Die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen gestattet die auch namentliche Abfrage der Daten laut diesem Absatz.~~

~~(3) Die Zahlung der Vergütung bewirkt bei unterlassener Veröffentlichung der Daten laut Abs. 2 die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens festgestellte Haftung der Führungskraft, die sie verfügt hat, sowie die Zahlung einer Geldbuße in Höhe des entrichteten Betrags, unbeschadet der Erstattung des Schadens des Empfängers, sofern die Voraussetzungen laut Art. 30 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. Juli 2010, Nr. 104 gegeben sind.~~

~~(4) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten laut Abs. 1 und 2 binnen drei Monaten ab dem Datum der Auftragserteilung und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Auftrags.~~

~~(5) Aufgehoben~~

Art. 15-bis
Pflicht zur Veröffentlichung von Daten
betreffend die in kontrollierten
Gesellschaften erteilten Aufträge

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-bis veröffentlichen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften sowie die Gesellschaften in außerordentlicher Verwaltung – mit Ausnahme der Gesellschaften, die auf reglementierten

Märkten notierte Finanzinstrumente emittieren sowie die von diesen kontrollierten Gesellschaften – binnen dreißig Tagen nach der Erteilung der Mitarbeit- und Beratungsaufträge oder der Aufträge an Freiberufler, einschließlich Schiedsrichter, und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Auftrags nachstehende Informationen:

- a) die Eckdaten des Beauftragungsakts, den Gegenstand der Leistung, den Grund des Auftrags und dessen Dauer;
- b) den Lebenslauf;
- c) die wie auch immer benannten Vergütungen betreffend den Beratungs- oder Mitarbeitsauftrag sowie die Aufträge an Freiberufler, einschließlich Schiedsrichter;
- d) die Art des für die Auswahl des Auftragnehmers durchgeführten Verfahrens und die Anzahl der Teilnehmer.

(2) Die Veröffentlichung der Informationen laut Abs. 1 betreffend vergütete Aufträge ist Voraussetzung für die Auszahlung der entsprechenden Vergütung. Bei unterlassener oder unvollständiger Veröffentlichung wird dem für die Veröffentlichung Verantwortlichen und dem Rechtssubjekt, das die Auszahlung vorgenommen hat, eine Geldbuße in Höhe des entrichteten Betrags auferlegt.

Art. 15-ter

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die von Rechtsprechungs- und Verwaltungsorganen ernannten Verwalter und Sachverständigen

(1) Das Verzeichnis laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Februar 2010, Nr. 14 ist elektronisch zu führen und in einem öffentlichen Bereich der offiziellen Website des Justizministeriums einzurichten. In dem Verzeichnis sind für eine jede eingetragene Person die von dieser erhaltenen Aufträge mit Angabe der auftragserteilenden Behörde, des Datums der Auftragserteilung und -beendigung sowie die ausgezahlten Vorschüsse und die ausgezahlte Endvergütung anzugeben. Die Daten laut dem vorstehenden Satz sind von der Kanzlei binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung der Maßnahme in

das Verzeichnis einzugeben. In der Verordnung laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 14/2010 sind die weiteren Daten festzusetzen, die im Verzeichnis enthalten sein müssen.

(2) Die *Agenzia nazionale per l'amministrazione e la destinazione dei beni sequestrati e confiscati alla criminalità organizzata* laut Art. 110 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 2011, Nr. 159 veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website die den Technikern und den sonstigen qualifizierten Rechtssubjekten laut Art. 38 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2001 erteilten Aufträge sowie die einem jeden von ihnen ausgezahlten Vergütungen.

(3) Im Register laut Art. 28 Abs. 4 des kgl. Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267 werden außerdem die Maßnahmen betreffend die Auszahlung von Vorschüssen und der Endvergütung zugunsten eines jeden der Rechtssubjekte laut Art. 28, den Abschluss des Konkursverfahrens und die Bestätigung des Ausgleichs sowie jene, die die Ausführung des Ausgleichs sowie die Beträge der Aktiva und Passiva der abgeschlossenen Verfahren bestätigen, vermerkt.

(4) Die Präfekturen veröffentlichen die Maßnahmen betreffend die Ernennung und die Berechnung der Vergütungen an die im Sinne des Art. 32 des Gesetzesdekretes vom 24. Juni 2014, Nr. 90 ernannten Verwalter und Sachverständigen.

Art. 16

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend den Stellenplan und die Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen den Jahresbericht zum Personal und zu den entsprechenden Ausgaben laut Art. 60 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in dem die Daten zum Stellenplan und zu dem effektiv im Dienst

Art. 1 Abs. 1 Buchst. e):

Für die Gemeinden der Region gilt anstelle der Art. 16 und 17 des Dekretes weiterhin Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2.

stehenden Personal sowie die entsprechenden Kosten und die Aufteilung auf die verschiedenen Funktionsränge und Berufsbereiche – mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter – enthalten sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* geben die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der Veröffentlichungen laut Abs. 1 die Daten betreffend die Gesamtkosten für das mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Dienst stehende Personal, getrennt nach Berufsbereichen, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter an.

(3) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen alle drei Monate die Daten zu den Abwesenheitsquoten des Personals, getrennt nach Führungsstrukturen.

(3-*bis*) Die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen des Präsidiums des Ministerrates gewährleistet angemessene Formen der Bekanntmachung der Mobilität der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen auch durch die Veröffentlichung von Identifizierungsdaten zu den betroffenen Rechtssubjekten.

Art. 17

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis

Siehe oben Art. 1 Abs. 1 Buchst. e)

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen jährlich im Rahmen der Bestimmungen laut Art. 16 Abs. 1 die Daten betreffend das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, einschließlich des Personals der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen alle drei Monate die Daten betreffend die Gesamtkosten des Personals laut

Abs. 1, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter.

Art. 18

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die den öffentlichen Bediensteten erteilten Aufträge

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen das Verzeichnis der an jeden ihrer Bediensteten erteilten oder genehmigten Aufträge mit Angabe der Dauer und der für jeden Auftrag zustehenden Vergütung.

Art. 19

Wettbewerbe

(1) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bekanntmachungspflichten veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Wettbewerbsausschreibungen für jedwede Einstellung von Personal bei der Verwaltung sowie die Bewertungskriterien der Kommission, **die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungen und die endgültigen Rangordnungen, aktualisiert nach dem eventuellen Rückgriff auf die als geeignet erklärten, aber nicht als Gewinner hervorgegangenen Bewerber.**⁴

(2) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen und **aktualisieren ständig die Daten laut Abs. 1.**⁵

(2-bis) Die Rechtssubjekte laut Art. 2-bis gewährleisten durch die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen des Präsidiums des Ministerrates die Veröffentlichung der Hyperlinks der in diesem Artikel genannten Daten zum Zwecke des Zugangs gemäß Art. 4 Abs. 5 des Gesetzesdekrets vom 31. August 2013, Nr. 101, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 30. Oktober 2013, Nr.

⁴ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 145 Buchst. a) des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geändert.

⁵ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 145 Buchst. b) des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geändert.

~~Art. 20~~~~**Pflicht zur Veröffentlichung von Daten
betreffend die Performancebewertung und
die Verteilung der Prämien unter das
Personal**~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten betreffend den angesetzten Gesamtbetrag der Performancesprämien und die Höhe der effektiv ausbezahlten Prämien.~~

~~(2) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Kriterien der Systeme zur Messung und Bewertung der Performance für die Zuweisung der zusätzlichen Besoldungselemente, die Daten in aggregierter Form betreffend deren Aufteilung zwecks Rechenschaftsablegung über den bei der Verteilung von Prämien und Zulagen angewandten Selektivitätsgrad sowie die Daten über die Prämien differenzierung bei den Führungskräften und den Bediensteten.~~

~~(3) Aufgehoben~~

Art. 21**Pflicht zur Veröffentlichung von Daten
betreffend die Tarifverträge**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Bezugsdaten für die Einsichtnahme in die auf sie anwendbaren gesamtstaatlichen Tarifverträge und -abkommen sowie die eventuellen authentischen Auslegungen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* und Art. 47 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165

Art. 1 Abs.1 Buchst. f):

Anstelle der Maßgabe laut Art. 20 des Dekretes werden die Daten betreffend das Gesamtausmaß der Leistungsprämien sowie das Ausmaß der vom Personal und den Führungskräften durchschnittlich erzielten Prämien veröffentlicht.

⁶ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 145 Buchst. c) des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinzugefügt. Laut Art. 1 Abs. 146 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 werden die Modalitäten für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes mit Dekret des Ministers für die öffentliche Verwaltung – nach Einholen der Stellungnahme der Vereinigten Konferenz laut Art. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281 – festgesetzt, das binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 160/2019 zu erlassen ist.

veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die abgeschlossenen ergänzenden Tarifverträge zusammen mit dem technisch-finanziellen und dem erläuternden Bericht, die von den Kontrollorganen laut Art. 40-*bis* Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekret Nr. 165/2001 zertifiziert wurden, sowie die im Sinne des Abs. 3 genannten Artikels jährlich übermittelten Informationen. Im erläuternden Bericht werden u. a. die infolge der Unterzeichnung des ergänzenden Tarifvertrags erwarteten Wirkungen in Sachen Produktivität und Effizienz der erbrachten Dienste auch in Zusammenhang mit den Forderungen der Bürger hervorgehoben.

Art. 22

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, die öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sowie die Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlicht und aktualisiert eine jede öffentliche Verwaltung jährlich Folgendes:

- a) das Verzeichnis der wie auch immer benannten öffentlichen Körperschaften, die von der Verwaltung errichtet, beaufsichtigt oder finanziert werden sowie für welche die Verwaltung die Befugnis zur Ernennung der Körperschaftsverwalter hat, mit Angabe der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste;
- b) das Verzeichnis der Gesellschaften, an denen die Verwaltung auch nur mit einem Minderheitsanteil direkt beteiligt ist, mit Angabe des Beteiligungsanteils, der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste;
- c) das Verzeichnis der wie auch immer benannten von der Verwaltung kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften, mit Angabe der zugewiesenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste. Für die Zwecke dieser Bestimmungen gelten als öffentlich kontrollierte Körperschaften des

privaten Rechts jene privatrechtlichen Körperschaften, die der Kontrolle von öffentlichen Verwaltungen unterliegen oder die von diesen errichteten und beaufsichtigten Körperschaften, bei denen den öffentlichen Verwaltungen auch ohne Aktienbeteiligung Befugnisse zur Ernennung der Führungsspitzen oder der Mitglieder der Organe zuerkannt sind;

d) eine oder mehrere grafische Darstellungen zur Erläuterung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Körperschaften laut vorstehendem Absatz;

d-bis) die Maßnahmen betreffend die Gründung von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, den Erwerb von Anteilen an bereits gegründeten Gesellschaften, die Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die Börsennotierung auf reglementierten Märkten von öffentlich kontrollierten Gesellschaften und die regelmäßige Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen gemäß dem im Sinne des Art. 18 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 erlassenen gesetzesvertretenden Dekret.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-bis werden für eine jede der Körperschaften laut Abs. 1 Buchst. a) bis c) die Angaben bezüglich ihrer Bezeichnung, der Höhe der eventuellen Beteiligung der Verwaltung, der Dauer der Verpflichtung, der im Jahr aus jedwedem Grund zu Lasten des Haushalts der Verwaltung gehenden Gesamtausgaben, der Anzahl der Vertreter der Verwaltung in den Regierungsorganen, der jeweils zustehenden Gesamtvergütung und der Haushaltsergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre. Außerdem werden die Angaben betreffend die Aufträge als Verwalter der Körperschaft und die entsprechende Gesamtvergütung veröffentlicht.

(3) Auf der Website der Verwaltung wird ein Link zu den offiziellen Websites der Rechtssubjekte laut Abs. 1 eingerichtet.

(4) Bei fehlender oder unvollständiger Veröffentlichung der Daten betreffend die Körperschaften laut Abs. 1 ist die Auszahlung jedweder Beträge zu deren Gunsten seitens der betreffenden Verwaltung untersagt, mit

Ausnahme der Zahlungen, zu denen die Verwaltungen für die zu ihren Gunsten seitens einer der Körperschaften bzw. Gesellschaften der Kategorien laut Abs. 1 Buchst. a) - c) erbrachten Leistungen vertraglich verpflichtet sind.

(5) Die Verwaltungen, die Inhaber von Kontrollbeteiligungen sind, fördern die Anwendung der Grundsätze der Transparenz laut Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 seitens der direkt kontrollierten Gesellschaften gegenüber den indirekt von genannten Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften.

(6) Die Bestimmungen laut diesem Artikel finden auf öffentlich beteiligte Gesellschaften mit auf reglementierten Märkten in Italien oder anderen Ländern der Europäischen Union börsennotierten Aktien sowie auf von diesen kontrollierte Gesellschaften keine Anwendung.

Art. 23
Pflicht zur Veröffentlichung von
Verwaltungsmaßnahmen

(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen und aktualisieren alle sechs Monate in getrennten Abschnitten des Bereichs „Transparente Verwaltung“ die Verzeichnisse der von den politischen Führungsorganen und von den Führungskräften erlassenen Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren:

a) Aufgehoben

~~b) Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch in Bezug auf das gewählte Vergabeverfahren im Sinne des Kodexes über das öffentliche Vertragswesen zur Vergabe laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 18.~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. g):

Vom Art. 23 des Dekretes wird lediglich Abs. 1 mit Ausnahme des Buchst. b) angewandt. Anstatt der Verzeichnisse der Maßnahmen können jedenfalls die von den politischen Führungsorganen und von den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden. Außer diesen Maßnahmen können sämtliche weiteren von den politischen Führungsorganen und den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 3 dieses Artikels.

~~April 2016, Nr. 50, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9 bis;~~

c) Aufgehoben

d) Vereinbarungen der Verwaltung mit privaten Rechtssubjekten oder anderen öffentlichen Verwaltungen im Sinne der Art. 11 und 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241.

~~(2) Aufgehoben~~

Art. 24

Pflicht zur Veröffentlichung der aggregierten Daten betreffend die Verwaltungstätigkeit

Aufgehoben

Art. 25

Veröffentlichungspflicht in Zusammenhang mit den Kontrollen über die Unternehmen

Aufgehoben

~~Art. 26~~

~~**Pflicht zur Veröffentlichung der Akte betreffend die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und die Zuerkennung wirtschaftlicher Vergünstigungen an Personen und öffentliche bzw. private Körperschaften**~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Akte, mit denen im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 die Kriterien und Modalitäten festgelegt werden, an die sich die Verwaltungen bei der Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Unterstützungen sowie für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften halten müssen.~~

~~(2) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Akte zur Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Unterstützungen an Unternehmen sowie für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. i):

Anstelle der Art. 26 und 27 des Dekretes wird der Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 mit seinen späteren Änderungen angewandt, der zuletzt durch diesen Artikel geändert wurde;

~~öffentliche und private Körperschaften im Sinne des genannten Art. 12 des Gesetzes Nr. 241/1990, die den Betrag von tausend Euro überschreiten. Wenn die Empfänger rechtlich oder de facto von derselben natürlichen oder juristischen Person oder von denselben Gruppen natürlicher oder juristischer Personen kontrolliert werden, sind auch die jeweiligen konsolidierten Daten zu veröffentlichen.⁷~~

~~(3) Die Veröffentlichung im Sinne dieses Artikels ist die rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen, mit denen die Gewährung und Zuerkennung eines Gesamtbetrags von über tausend Euro im Laufe des Kalenderjahres an ein und denselben Empfänger verfügt wird. Die von den Kontrollorganen von Amts wegen festgestellte unterlassene, unvollständige oder verspätete Veröffentlichung kann im Sinne des Art. 30 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. Juli 2010, Nr. 104 auch vom Empfänger der Gewährung oder Zuerkennung bzw. von jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, auch zwecks Schadenersatz wegen Verspätung seitens der Verwaltung festgestellt werden.~~

~~(4) Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der natürlichen Personen, an welche die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen gerichtet sind, ist ausgeschlossen, wenn aus diesen Daten Informationen über den Gesundheitszustand oder über soziale bzw. wirtschaftliche Notsituationen der Betroffenen abgeleitet werden können.~~

(NB: Gemäß Art. 26 Abs. 4 des GvD Nr. 33/2013 dürfen keine Daten verbreitet werden, aus denen Informationen über den Gesundheitszustand oder soziale oder wirtschaftliche Notsituationen der Betroffenen abgeleitet werden können)

~~**Art. 27**~~
~~**Pflicht zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Empfänger**~~

Siehe oben Art 1 Abs. 1 Buchst. i)

~~(1) Aus der Veröffentlichung laut Art. 26 Abs. 2 muss für die Zwecke laut Abs. 3 des genannten Artikels notwendigerweise Folgendes hervorgehen:~~

- ~~a) Name des Unternehmens oder der Körperschaft mit jeweiligen Steuerdaten oder Name des sonstigen Empfängers;~~
- ~~b) Betrag der entrichteten wirtschaftlichen Vergünstigung;~~

⁷ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 128 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 geändert.

- ~~e) Bestimmung oder Rechtstitel, auf deren/dessen Grundlage die Zuerkennung erfolgt;~~
- ~~d) Amt und Beamter oder Führungskraft, die für das Verwaltungsverfahren verantwortlich sind;~~
- ~~e) für die Bestimmung des Empfängers angewandte Vorgangsweise;~~
- ~~f) Link zum gewählten Projekt und zum Lebenslauf des Beauftragten.~~

~~(2) Die Informationen laut Abs. 1 werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ angeführt und in offener Tabellenform, welche die Entnahme, Verarbeitung und Wiederverwendung der Daten im Sinne des Art. 7 ermöglicht, leicht zugänglich gemacht und müssen jährlich zu einem einzigen Verzeichnis pro Verwaltung zusammengefasst werden.~~

Art. 28

Bekanntmachung der Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie die Provinzen die Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen laut Art. 1 Abs. 10 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 13 – mit Angabe der einer jeden Fraktion übertragenen oder zugewiesenen Mittel sowie des Übertragungsgrundes und des Einsatzes der verwendeten Mittel. Ebenso werden die Akte und die Berichte der Kontrollorgane veröffentlicht.

(2) Die unterlassene Veröffentlichung der Rechnungslegungen bewirkt die Reduzierung um 50 Prozent der im betreffenden Jahr zu übertragenden oder zuzuweisenden Mittel.

III. Abschnitt
Pflicht zur Veröffentlichung von Daten
betreffend die Verwendung der öffentlichen
Mittel

~~**Art. 29**~~
~~**Pflicht zur Veröffentlichung des**~~
~~**Haushaltsvoranschlags, der**~~
~~**Abschlussrechnung, des Plans der**~~
~~**Indikatoren und der erwarteten**~~
~~**Haushaltsergebnisse sowie der Daten**~~
~~**betreffend das Zielmonitoring**~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. b):
Veröffentlicht werden ferner der
Haushaltsvoranschlag und die
Abschlussrechnung, der Haushaltsvollzugsplan
oder ähnliche Planungsdokumente sowie die
Raumordnungs- und Bauleitpläne mit ihren
Änderungen.

~~(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-
bis veröffentlichen die öffentlichen
Verwaltungen die Unterlagen und Anlagen
zum Haushaltsvoranschlag und zur
Abschlussrechnung binnen dreißig Tagen nach
deren Genehmigung sowie die Daten
betreffend den Haushaltsvoranschlag und die
Abschlussrechnung in kurzer, aggregierter und
vereinfachter Form, auch mit grafischen
Darstellungen, um volle Zugänglichkeit und
Verständlichkeit zu gewährleisten.~~

~~(1 bis) Die öffentlichen Verwaltungen
veröffentlichen und machen die Daten
betreffend die Einnahmen und Ausgaben laut
ihren Haushaltsvoranschlägen und
Abschlussrechnungen in offener Tabellenform,
welche die Entnahme, Verarbeitung und
Wiederverwendung der Daten im Sinne des
Art. 7 ermöglicht, auch über ein einheitliches
Portal zugänglich, und zwar nach dem Muster
und den Modalitäten, die mit einem nach
Anhören der Vereinigten Konferenz zu
erlassenden Dekret des Präsidenten des
Ministerrates bestimmt werden müssen.~~

~~(2) Die öffentlichen Verwaltungen
veröffentlichen den Plan laut Art. 19 des
gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Mai
2011, Nr. 91 mit den Ergänzungen und
Aktualisierungen laut Art. 22 des genannten
gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 91/2001.~~

Art. 30

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die Liegenschaften und die Vermögensverwaltung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Eckdaten zu den in ihrem Besitz befindlichen und zu den gehaltenen Liegenschaften sowie die entrichteten oder eingehobenen Miet- oder Pachtzinse.

Art. 31

Pflicht zur Veröffentlichung der aus den Kontrollen über die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung hervorgegangenen Daten

(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Akte der unabhängigen Bewertungsgremien, wobei die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten in anonymer Form anzugeben sind. Sie veröffentlichen überdies den Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane zum Haushaltsvoranschlag oder Budget, zu den entsprechenden Änderungen und zu der Abschlussrechnung oder dem Jahresabschluss sowie alle Bemerkungen des Rechnungshofes betreffend die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltungen bzw. deren Ämter, auch wenn sie nicht angenommen wurden.

IV. Abschnitt

Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die angebotenen und erbrachten Dienste

~~**Art. 32**~~

~~**Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die erbrachten Dienste**~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen und die Betreiber von öffentlichen Diensten veröffentlichen die Diensteharta oder das Dokument mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste.~~

~~(2) Nach Ermittlung der an End- und Zwischenkunden im Sinne des Art. 10 Abs. 5 erbrachten Dienste veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen und die Betreiber~~

~~von öffentlichen Diensten Folgendes:~~
~~a) die Kostenrechnung und deren Entwicklung im Zeitverlauf;~~
~~b) Aufgehoben~~

Art. 33
Pflicht zur Veröffentlichung von Daten
betreffend die Zahlungszeiten der
Verwaltung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9-*bis* veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen jährlich einen Indikator ihrer durchschnittlichen Zahlungszeiten beim Erwerb von Gütern, Diensten, freiberuflichen Leistungen und Lieferungen mit der Bezeichnung „Indikator für Zahlungspünktlichkeit“ sowie den Gesamtbetrag der Schulden und die Anzahl der Gläubigerfirmen. Ab dem Jahr 2015 veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen vierteljährlich einen Indikator ihrer durchschnittlichen Zahlungszeiten mit der Bezeichnung „Vierteljährlicher Indikator für Zahlungspünktlichkeit“ sowie den Gesamtbetrag der Schulden und die Anzahl der Gläubigerfirmen. Die Indikatoren laut diesem Absatz werden auch über ein einziges Portal nach dem Muster und den Modalitäten ausgearbeitet und veröffentlicht, die mit einem nach Anhören der Vereinigten Konferenz zu erlassenden Dekret des Präsidenten des Ministerrates bestimmt werden müssen.

Art. 34
Transparenz betreffend die
Informationspflicht

Aufgehoben

~~**Art. 35**~~
~~**Pflicht zur Veröffentlichung von Daten**~~
~~**betreffend die Verwaltungsverfahren und**~~
~~**die Kontrollen über die Ersatzerklärungen**~~
~~**sowie die Dateneinholung von Amts wegen**~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten betreffend die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verfahrensarten. Für jede Verfahrensart werden folgende Informationen veröffentlicht:~~

- ~~a) eine Kurzbeschreibung des Verfahrens mit Angabe aller zweckdienlichen Bezugsbestimmungen;~~
- ~~b) die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Organisationseinheit;~~
- ~~e) das für das Verfahren zuständige Amt mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adresse sowie das für die abschließende Maßnahme zuständige Amt, sofern diese von einem anderen Amt erlassen wird, mit Angabe des Namens des für das Amt Verantwortlichen sowie der jeweiligen Telefonnummern und der institutionellen E-Mail-Adresse;~~
- ~~d) bei Verfahren auf Antrag der Parteien die diesem beizufügenden Akte und Dokumente sowie die erforderlichen Vordrucke, einschließlich der Faksimiles für die Eigenbescheinigungen, auch wenn diese im Sinne von Gesetzes oder Verordnungsbestimmungen oder von im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Akten dem Antrag beizulegen sind, sowie die für Informationen zuständigen Ämter, die Uhrzeiten und Zugangsmodalitäten mit Angabe der Anschriften, Telefonnummern und institutionellen E-Mail-Adressen für die Einreichung der Anträge;~~
- ~~e) die Modalitäten, mit denen Interessierte Informationen zu den laufenden sie betreffenden Verfahren einholen können;~~
- ~~f) die gesetzliche Frist für den Abschluss des Verfahrens mit einer ausdrücklichen Maßnahme sowie jede andere für das Verfahren relevante Frist;~~
- ~~g) die Verfahren, bei denen die Verwaltungsmaßnahme durch eine Erklärung der betroffenen Person ersetzt werden kann oder die durch stillschweigende Zustimmung der Verwaltung abgeschlossen werden können;~~
- ~~h) die Mittel des Rechtsschutzes im Verwaltungswege sowie gerichtliche Rechtsschutzmittel, die das Gesetz zum Schutz der betroffenen Person im Laufe des Verfahrens und gegen die abschließende Maßnahme oder für den Fall vorsieht, dass die Verfahrensfrist nicht eingehalten wird, mit Angabe der Modalitäten für deren Einsatz ;~~
- ~~i) der Link zum Online-Dienst, wenn dieser bereits im Netz verfügbar ist, oder die~~

~~vorgesehene Aktivierungsfrist;~~

~~l) die Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen mit den Informationen laut Art. 36;~~

~~m) der Name der Person, die bei Untätigkeit die Ersatzbefugnis hat, sowie die Modalitäten für die Aktivierung dieser Befugnis, mit Angabe der entsprechenden Telefonnummern und der institutionellen E-Mail Adressen;~~

~~n) Aufgehoben~~

~~(2) Die öffentlichen Verwaltungen dürfen nicht die Verwendung von nicht veröffentlichten Vordrucken und Formularen verlangen; im Falle der unterlassenen Veröffentlichung können die entsprechenden Verfahren auch ohne obgenannte Vordrucke und Formulare eingeleitet werden. Die Verwaltung darf den Antrag nicht wegen Nichtverwendung der Vordrucke oder Formulare oder wegen Nichtvorlegung genannter Akte oder Dokumente zurückweisen und muss den Antragsteller auffordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.~~

~~(3) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen Folgendes auf den offiziellen Websites:~~

~~a) die Telefonnummern und institutionelle E-Mail-Adresse des Amtes, das für die Verwaltung, Gewährleistung und Überprüfung der Datenübermittlung oder des direkten Datenzugangs seitens der mit dem Verfahren befassten Verwaltungen (Art. 43, 71 und 72 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) verantwortlich ist;~~

~~b) Aufgehoben~~

~~c) Aufgehoben~~

Art. 36

Veröffentlichung von für elektronische Zahlungen erforderlichen Informationen

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen die Daten und Informationen laut Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 und geben diese in den Zahlungsaufforderungen an.~~

V. Abschnitt
Pflicht zur Veröffentlichung von Daten in
besonderen Bereichen

~~**Art. 37**~~
~~**Pflicht zur Veröffentlichung von**~~
~~**öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und**~~
~~**Lieferaufträgen**~~

~~(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9 bis sowie der gesetzlichen Bekanntmachungspflichten veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen und die Auftraggeber Folgendes:~~

- ~~a) die Daten laut Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190;~~
- ~~b) die Akte und die Informationen, die unter die Veröffentlichungspflicht im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 fallen.~~

~~(2) Im Sinne des Art. 9 bis gilt die Veröffentlichungspflicht laut Buchst. a) durch die Übermittlung der Daten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen laut Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. Dezember 2011, Nr. 229 beschränkt auf den Teil Bauten als erfüllt.~~

~~**Art. 38**~~
~~**Bekanntmachung der Verfahren über die**~~
~~**Planung, Realisierung und Bewertung**~~
~~**öffentlicher Bauarbeiten**~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9 bis die Informationen betreffend die Beiräte für die Bewertung und Überprüfung der öffentlichen Investitionen laut Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1999, Nr. 144, einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben, der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen.~~

~~(2) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen unverzüglich die Akte zur~~

Art. 1 Abs. 1 Buchst. D):

Hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung von öffentlichen Verträgen und Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen werden der Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 und der Art. 29 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 unbeschadet der einschlägigen Landesbestimmungen angewandt.

~~Planung der öffentlichen Bauarbeiten sowie die Informationen zu den Bauzeiten, Einheitskosten und Ausführungsindikatoren der laufenden oder fertiggestellten öffentlichen Bauarbeiten, unbeschadet der Veröffentlichungspflichten laut Art. 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50. Die Informationen werden auf der Grundlage eines vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit der Nationalen Antikorruptionsbehörde erstellten Musters veröffentlicht sowie von diesen gesammelt und auf deren offiziellen Webseite veröffentlicht, um den Vergleich zu ermöglichen.~~

~~(2 bis) Die Planungsakte laut Abs. 2 sind für die Ministerien im Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.12.11, Nr. 228 angegeben.~~

~~Art. 39~~

~~Transparenz betreffend die Raumplanung und Raumordnung~~

~~(1) Die öffentlichen Verwaltungen veröffentlichen~~

~~a) Raumordnungsakte wie z. B. Raumordnungspläne, Koordinierungspläne, Landschaftspläne, urbanistische Planungsinstrumente – allgemeine Akte und Durchführungsakte sowie deren Varianten;~~

~~b) Aufgehoben~~

~~(2) Die Dokumentation über jedes Verfahren betreffend die Einreichung und Genehmigung der auf privater oder öffentlicher Initiative beruhenden Vorschläge zur urbanistischen Umgestaltung in Abweichung von dem geltenden wie auch immer benannten allgemeinen urbanistischen Planungsinstrument sowie der auf privater oder öffentlicher Initiative beruhenden Vorschläge zur urbanistischen Umgestaltung in Umsetzung des geltenden allgemeinen urbanistischen Planungsinstruments, die Bauprämien für den Einsatz Privater zur Realisierung von mit Zusatzkosten verbundenen Erschließungsanlagen oder für die Abtretung von Flächen oder Bauvolumen für Zwecke des öffentlichen Interesses mit sich bringen, wird~~

~~in einem eigenen ständig aktualisierten Bereich der Website der betreffenden Gemeinde veröffentlicht.~~

~~(3) Die Bekanntmachung der Akte laut Abs. 1 Buchst. a) ist die Voraussetzung für deren Wirksamkeit.~~

~~(4) Detailregelungen laut der geltenden staatlichen und regionalen Gesetzgebung bleiben unberührt.~~

~~Art. 40~~

~~Veröffentlichung der Umweltinformationen und Zugang zu denselben~~

~~(1) In Sachen Umweltinformationen bleiben die verstärkten Rechtsschutzbestimmungen laut Art. 3 *sexies* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, laut Gesetz vom 16. März 2001, Nr. 108 und laut gesetzesvertretendem Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 unberührt.~~

~~(2) Die Verwaltungen laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 195/2005 veröffentlichen, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Dekrets die Umweltinformationen laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2005, Nr. 195, die bei ihnen für die Zwecke ihrer institutionellen Tätigkeit vorliegen, sowie die Berichte laut Art. 10 genannten gesetzesvertretenden Dekrets auf ihren offiziellen Websites. Diese Informationen müssen in einem spezifischen Bereich mit der Benennung „Umweltinformationen“ besonders hervorgehoben werden.~~

~~(3) Ausgenommen sind die Fälle des Ausschlusses vom Recht auf Zugang zu den Umweltinformationen laut Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2005, Nr. 195.~~

~~(4) Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten laut diesem Artikel ist auf keinen Fall der Abschluss der Abkommen laut Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. August 2005, Nr. 195. Die Wirkungen eventuell bereits abgeschlossener Abkommen bleiben unberührt,~~

~~sofern damit ein höheres Niveau der Umweltinformation als jenes laut diesem Dekret gewährleistet wird. Die Befugnis, unter Beachtung des durch die Bestimmungen dieses Dekrets gewährleisteten Niveaus der Umweltinformation weitere Abkommen im Sinne des genannten Art. 11 abzuschließen, bleibt unberührt.~~

~~Art. 41~~

~~Transparenz des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes~~

~~(1) Die Verwaltungen und die Körperschaften des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes und der regionalen Gesundheitsdienste, einschließlich der lokalen Sanitätsbetriebe und der Krankenhausbetriebe, der Agenturen und der anderen öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen, die Tätigkeiten zur Planung und Erbringung der Gesundheitsdienste durchführen, müssen alle in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten erfüllen.~~

~~(1 bis) Die Verwaltungen laut Abs. 1 veröffentlichen überdies auf ihren offiziellen Websites die Daten betreffend alle getätigten Ausgaben und Auszahlungen getrennt nach Art der Bauarbeit, des Gutes oder der Leistung und ermöglichen die Einsichtnahme in zusammengefasster und aggregierter Form in Bezug auf die Typologie der bestrittenen Ausgabe, den Bezugszeitraum und die Empfänger.~~

~~(2) Die Sanitäts- und Krankenhausbetriebe veröffentlichen alle Informationen und Daten über die Verfahren zur Erteilung der Aufträge als General-, Sanitäts- und Verwaltungsdirektor sowie der Aufträge als Verantwortlicher einer Abteilung bzw. einfacher und komplexer Strukturen, einschließlich der Ausschreibungen und der Bekanntmachungen über Auswahlverfahren, der Durchführung der diesbezüglichen Verfahren und der Akte über die Auftragserteilungen.~~

~~(3) Auf die Sanitätsführungskräfte laut Abs. 2 finden die Veröffentlichungspflichten laut Art.~~

~~15 Anwendung. Als Berufstätigkeit im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. e) gelten auch die beruflichen Tätigkeiten innerhalb einer Struktur.~~

~~(4) Das Verzeichnis der akkreditierten privaten Gesundheitseinrichtungen wird jährlich veröffentlicht und aktualisiert. Ebenfalls werden die mit diesen abgeschlossenen Abkommen veröffentlicht.~~

~~(5) Für die Regionen gehört die Beachtung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Bekanntmachungspflichten zu den für die Akkreditierung der Gesundheitseinrichtungen erforderlichen Voraussetzungen.~~

~~(6) Die öffentlichen und privaten Körperschaften, Betriebe und Einrichtungen, die für den Gesundheitsdienst Leistungen erbringen, müssen auf ihrer Website in einem eigenen Bereich mit der Benennung „Wartelisten“ die Kriterien für deren Erstellung, die vorgesehenen Wartezeiten und die effektiven durchschnittlichen Wartezeiten angeben.~~

Art. 42

Pflicht zur Veröffentlichung von außerordentlichen Maßnahmen und Notmaßnahmen, die Abweichungen von den geltenden Gesetzesbestimmungen mit sich bringen

(1) Die öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1992, Nr. 225 oder aufgrund dringender Gesetzesmaßnahmen errichteten kommissarischen und außerordentlichen Verwaltungen, die notwendige und dringende Maßnahmen und im Allgemeinen Maßnahmen außerordentlicher Natur im Falle von Naturkatastrophen oder sonstigen Notfällen ergreifen, haben Folgendes zu veröffentlichen:

a) die in Abweichung von Gesetzesbestimmungen erlassenen Maßnahmen mit ausdrücklicher Angabe der der Bezugsbestimmungen und der Gründe für die Abweichung sowie mit Angabe eventuell erlassener Verwaltungsakte oder gerichtlicher Verfügungen;

- b) die eventuell für die Ausübung der Befugnis zum Erlass außerordentlicher Maßnahmen festgesetzten Fristen;
- c) die für die Maßnahmen vorgesehenen Kosten und die von der Verwaltung effektiv getragenen Ausgaben;
- d) Aufgehoben

(1-*bis*) Die beauftragten Kommissäre laut Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1992, Nr. 225 üben die Aufgaben als Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 und als Transparenzverantwortliche laut Art. 43 dieses Dekrets direkt aus.

VI. Abschnitt

Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen und Geldbußen

Art. 43

Der Transparenzverantwortliche

(1) Innerhalb einer jeden Verwaltung fungiert der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher, in der Folge „Verantwortlicher“ genannt. Sein Name wird im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung angegeben. Der Verantwortliche übt ständig die Kontrolle über die Amtshandlungen der Verwaltung in Bezug auf die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten aus, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet. Weiters teilt er dem politischen Führungsorgan, dem unabhängigen Bewertungsgremium, der Antikorruptionsbehörde und – in gravierenden Fällen – dem Disziplinaramt die Fälle der nicht erfolgten oder verspäteten Erfüllung der Veröffentlichungspflichten mit.

(2) Aufgehoben

(3) Die Führungskräfte der Verwaltung gewährleisten den unverzüglichen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen unter Beachtung der gesetzlich

Art. 1 Abs. 1 Buchst. m):

Im Einklang mit Art. 43 Abs. 1 erster Satz des Dekrets wird der Transparenzverantwortliche vom Exekutivorgan ernannt, das in der Regel den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen mit dieser Aufgabe betraut.

Art.1 Abs. 1 Buchst. n):

Jeder im Dekret enthaltene Bezug auf das Unabhängige Bewertungsgremium gilt – sofern ein solches nicht vorhanden ist – als Bezug auf das Bewertungskomitee oder auf das mit ähnlichen Aufgaben betraute Organ.

vorgesehenen Fristen.

(4) Entsprechend den in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen überprüfen und gewährleisten die Führungskräfte der Verwaltung und der Transparenzverantwortliche die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang.

(5) Der Verantwortliche meldet dem Disziplinaramt – je nach Schwere des Falls – die Nichterfüllung oder die nur teilweise Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten zwecks eventueller Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Der Verantwortliche meldet außerdem dem politischen Führungsorgan der Verwaltung und dem Unabhängigen Bewertungsgremium (OIV) die Nichterfüllungen zwecks Geltendmachung anderer Verantwortungsformen.

Art. 44 Aufgaben der Unabhängigen Bewertungsgremien

~~(1) Das Unabhängige Bewertungsgremium überprüft die Übereinstimmung der im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung vorgegebenen Ziele mit denen laut Performance Plan und bewertet zudem die Angemessenheit der entsprechenden Indikatoren.~~ Die mit der Performancemessung und -bewertung Beauftragten sowie das OIV verwenden die Informationen und Angaben über die Erfüllung der Transparenzpflichten zwecks Messung und Bewertung der sowohl organisatorischen als auch individuellen Performance des Verantwortlichen und der Leiter der einzelnen Ämter, die für die Datenübermittlung verantwortlich sind.

Art. 45 Aufgaben der Kommission für die Bewertung, die Integrität und die Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (CIVIT)

(1) Die Nationale Antikorruptionsbehörde überprüft die genaue Erfüllung der in den

geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten, indem sie ihre Kontrollbefugnisse mittels Anforderung von Angaben, Informationen, Akten und Dokumenten bei den öffentlichen Verwaltungen ausübt sowie binnen einer Frist von höchstens dreißig Tagen die Veröffentlichung von Daten, Dokumenten und Informationen im Sinne dieses Dekretes, den Erlass von Akten oder Maßnahmen aufgrund der geltenden Bestimmungen oder die Abschaffung von Verhaltensweisen und die Aufhebung von Akten verfügt, die den Plänen und Regeln über die Transparenz widersprechen.

(2) Die Nationale Antikorruptionsbehörde überprüft die Tätigkeit der Transparenzverantwortlichen, bei denen sie den Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse der innerhalb der Verwaltungen durchgeführten Kontrolle anfordern kann. Die Nationale Antikorruptionsbehörde kann außerdem beim Unabhängigen Bewertungsgremium (OIV) weitere Informationen über die Kontrolle der genauen Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Transparenzpflichten anfordern.

(3) Die Nationale Antikorruptionsbehörde kann sich auch der beim Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – für die Überwachung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten eingerichteten Datenbanken bedienen.

(4) Die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht laut Abs. 1 stellt ein Disziplinarvergehen dar. Die Nationale Antikorruptionsbehörde meldet dem laut Art. 55-*bis* Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 zuständigen Amt der betreffenden Verwaltung das Vergehen zwecks Einleitung des Disziplinarverfahrens zu Lasten des für die Veröffentlichung Verantwortlichen oder der für die Übermittlung der Informationen verantwortlichen Führungskraft. Außerdem meldet die Nationale Antikorruptionsbehörde dem politischen Führungsorgan der Verwaltung,

dem Unabhängigen Bewertungsgremium (OIV) und, falls erforderlich, dem Rechnungshof die Nichterfüllungen zwecks Geltendmachung weiterer Verantwortungsformen. Die Nationale Antikorrupsionsbehörde gibt die diesbezüglichen Maßnahmen bekannt. Sie überprüft und gibt weiters die Fälle der Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten laut Art. 14 dieses Dekrets bekannt, indem sie die Namen der von der Nichtveröffentlichung betroffenen Rechtssubjekte veröffentlicht.

Art. 46⁸
Haftung infolge der Verletzung der
Bestimmungen in Sachen
Veröffentlichungspflichten und
Bürgerzugang

(1) Die Nichterfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten und die Ablehnung, Verschiebung oder Einschränkung des Bürgerzugangs stellen – außer in den Fällen laut Art. 5-bis – ein negatives Element für die Bewertung der Verantwortlichkeit auf Führungsebene, das die Verhängung der Geldbuße laut Art. 47 Abs. 1-bis nach sich zieht, sowie eventuell einen Haftungsgrund wegen Schaden am Ansehen der Verwaltung

⁸ Laut Art. 1 Abs. 7 des GD vom 30. Dezember 2019, Nr. 162 (Dringende Bestimmungen in Sachen Verlängerung von Gesetzgebungsfristen, Organisation der öffentlichen Verwaltungen und technologische Innovation) werden die Maßnahmen laut diesem Artikel sowie laut Art. 47 bis zum 31. Dezember 2020 – in Erwartung des Erlasses der Maßnahmen zur Anpassung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 23. Jänner 2019, Nr. 20 – nicht auf die im Art. 14 Abs. 1-bis dieses gesetzesvertretenden Dekrets genannten Personen angewandt. Folglich sind mit Verordnung – die binnen 31. Dezember 2020 gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 auf Vorschlag des Ministers für die öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation sowie dem Verteidigungsminister nach Anhören der Datenschutzbehörde zu erlassen ist – die Daten laut Art. 14 Abs. 1 festzulegen, die von den öffentlichen Verwaltungen und den Rechtssubjekten laut Art. 2-bis Abs. 2 mit Bezug auf die wie auch immer benannten Spitzenpositionen und Führungsaufträge – einschließlich der diesen gleichgestellten Organisationspositionen – zu veröffentlichen sind, wobei nachstehende Kriterien berücksichtigt werden müssen:

a) die Veröffentlichungspflichten betreffend die Daten laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und e) sind im Verhältnis zur externen Relevanz des ausgeübten Auftrags und zum Grad der mit der Ausübung der Führungsfunktion verbundenen Führungs- und Entscheidungsbefugnis abzustufen;

b) die Daten laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) sind ausschließlich an die Verwaltung der betroffenen Person mitzuteilen;

c) es muss festgelegt werden, für welche Führungskräfte des Innenministeriums, des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation, der Polizeikräfte, der Streitkräfte und der Gefängnisverwaltung von der Veröffentlichung der Daten laut Art. 14 wegen Gefährdung der inneren und äußeren nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie im Hinblick auf die wahrgenommenen Aufgaben zum Schutz der demokratischen Institutionen und zur Wahrung der inneren und äußeren Ordnung und Sicherheit abgesehen wird.

dar, der sich auf die Entrichtung des Ergebnisgehalts und der mit der individuellen Performance der Verantwortlichen verbundenen zusätzlichen Besoldungselemente auswirkt.⁹

(2) Der Verantwortliche haftet nicht für die Nichterfüllung der Pflichten laut Abs. 1, sofern er beweist, dass die Nichterfüllung nicht ihm zuschreibbar ist.

Art. 47¹⁰

Geldbußen für die Verletzung der Transparenzpflichten in besonderen Fällen

(1) Die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Informationen und Daten laut Art. 14 betreffend die gesamte Vermögenslage des Inhabers zum Zeitpunkt des Amtsantritts, die Inhaberschaft von Unternehmen, dessen Aktienbeteiligungen und jene des Ehepartners und der Verwandten bis zum zweiten Grad sowie alle mit dem Amtsantritt zustehenden Vergütungen hat eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 500 bis 10.000 Euro zu Lasten der für die unterlassene Mitteilung verantwortlichen Person zur Folge und die entsprechende Maßnahme wird auf der Website der Verwaltung oder der betreffenden Einrichtung veröffentlicht.

(1-bis) Die Geldbuße laut Abs. 1 wird auch gegenüber der Führungskraft verhängt, die nicht die ihr zu Lasten der öffentlichen Finanzen entrichteten Gesamtbezüge im Sinne des Art. 14 Abs. 1-ter mitteilt. Gegenüber der für die unterlassene Veröffentlichung der Daten laut besagtem Artikel verantwortlichen Person wird eine verwaltungsrechtliche Geldbuße verhängt, die in der 30- bis 60%igen Kürzung des Ergebnisgehalts bzw. in der 30- bis 60%igen Kürzung des dem Transparenzverantwortlichen entrichteten zusätzlichen Besoldungselements besteht, und die diesbezügliche Maßnahme wird auf der Website der betroffenen Verwaltung oder Einrichtung veröffentlicht. Dieselbe Geldbuße wird gegenüber der für die unterlassene Veröffentlichung der Daten laut Art. 4-bis Abs.

⁹ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 163 Buchst. a) des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ersetzt. Zur Verlängerung der Frist s. Anmerkung Nr. 8.

¹⁰ S. Anmerkung Nr. 8.

2 verantwortlichen Person verhängt.¹¹

(2) Die Verletzung der Veröffentlichungspflichten laut Art. 22 Abs. 2 bringt eine verwaltungsrechtliche Geldbuße zu Lasten der für die Veröffentlichung verantwortlichen Person mit sich, die in der 30- bis 60%igen Kürzung des Ergebnisgehalts bzw. in der 30- bis 60%igen Kürzung des dem Transparenzverantwortlichen entrichteten zusätzlichen Besoldungselements besteht. Dieselbe Geldbuße wird gegenüber den Gesellschaftsverwaltern verhängt, die den öffentlichen Gesellschaftern ihren Auftrag und die entsprechende Vergütung nicht innerhalb von dreißig Tagen ab der Erteilung bzw., was das Ergebnisgehalt anbelangt, nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dessen Erhalt mitteilen.¹²

(3) Die Geldbußen laut diesem Absatz werden von der Nationalen Antikorruptionsbehörde verhängt. Die Nationale Antikorruptionsbehörde regelt mit eigener Verordnung – unter Beachtung der Bestimmungen laut dem Gesetz vom 24. November 1981, Nr. 689 – die Verhängung der Geldbußen.¹³

VII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48

Bestimmungen betreffend die Umsetzung der Pflichten zur Bekanntmachung und zur Transparenz

(1) Die Nationale Antikorruptionsbehörde bestimmt die Kriterien, Modelle und Standardmuster für die Organisation, Kodifizierung und Darstellung der Dokumente, Informationen und Daten, die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtig sind, sowie für die Organisation des Bereichs „Transparente Verwaltung“.

¹¹ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 163 Buchst. b) Z. 1. des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ersetzt. Zur Verlängerung der Frist s. Anmerkung Nr. 8.

¹² Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 163 Buchst. b) Z. 2. des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ersetzt. Zur Verlängerung der Frist s. Anmerkung Nr. 8.

¹³ Der Absatz wurde durch Art. 1 Abs. 163 Buchst. b) Z. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 geändert. Zur Verlängerung der Frist s. Anmerkung Nr. 8.

(2) In der Anlage A, die ergänzender Bestandteil dieses Dekretes ist, werden Modelle und Standardmuster für die Organisation, Kodifizierung und Darstellung der Dokumente, Informationen und Daten bestimmt, die im Sinne der geltenden Bestimmungen veröffentlichungspflichtig sind. Eventuelle Änderungen zur Anlage A werden mit den Dekreten laut Abs. 3 vorgenommen.

(3) Die Standards, Modelle und Muster laut Abs. 1 werden von der Nationalen Antikorrupsionsbehörde nach Anhören der Datenschutzbehörde, der Vereinigten Konferenz, der *Agenzia Italia Digitale*, der *CIVIT* und des *ISTAT* genehmigt.

(4) Die Standards, Modelle und Muster laut Abs. 3 enthalten Bestimmungen:

a) zur Gewährleistung der Informations- und Datenkoordinierung, um dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Modalitäten für die Kodifizierung und Darstellung der öffentlichen Informationen und Daten sowie deren Vergleichbarkeit und spätere Überarbeitung nachzukommen.

b) zur Festlegung – auch für spezifische Sektoren und Datentypen – der Qualitätsanforderungen der verbreiteten Informationen, wobei insbesondere die notwendigen Anpassungen seitens der einzelnen Verwaltungen aufgrund eigener Verordnungen, die Validierungsverfahren, die Kontrollen und Ersatzkontrollen, die für die Verwaltung der über die offiziellen Websites verbreiteten Informationen erforderlichen beruflichen Fähigkeiten sowie die Garantie- und Korrekturmechanismen zu ermitteln sind, die auf Antrag einer jeden daran interessierten Person aktivierbar sind.

(5) Die Rechtssubjekte laut Art. 2-*bis* müssen bei der Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten die Standards, Modelle und Muster laut Abs. 1 berücksichtigen.

Art. 49
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten laut Art. 24 beginnt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Dekrets.

(2) Die Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekrets auf das Präsidium des Ministerrates werden aufgrund der Besonderheit der entsprechenden Regelung im Sinne der Art. 92 und 95 der Verfassung mit einem oder mehreren Dekreten des Präsidenten des Ministerrates festgesetzt.

(3) Die Geldbußen laut Art. 47 werden für eine jede Verwaltung ab dem Datum der Genehmigung der ersten jährlichen Aktualisierung des Dreijahresplans für die Transparenz und jedenfalls ab dem einhundertachtzigsten Tag nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekretes angewandt.

(4) Die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können die Formen und Modalitäten für die Anwendung dieses Dekrets aufgrund ihrer besonderen Rechtsordnungen festsetzen.

Art. 50
Rechtsschutz

(1) Die Streitigkeiten betreffend die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Transparenzpflichten werden durch das gesetzvertretende Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104 geregelt.

Art. 51
Ausgabenverbot

(1) Die Umsetzung dieses Dekrets darf keine weiteren oder höheren Ausgaben für die öffentlichen Finanzen mit sich bringen. Die betreffenden Verwaltungen nehmen die vorgesehenen Amtshandlungen unter Einsatz der laut den geltenden Gesetzesbestimmungen verfügbaren Human-, Finanz- und technischen Ressourcen vor.

Art. 52
Änderungen zu den geltenden
Gesetzesbestimmungen

(1) Das Gesetz vom 5. Juli 1982, Nr. 441 wird wie folgt geändert:

a) im Art. 1 Abs. 1:

1) in der Z. 2) werden nach den Worten „ai Ministri,“ die Worte „ai Vice Ministri,“ eingefügt;

2) in der Z. 3) werden nach den Worten „ai consiglieri regionali,“ die Worte „e ai componenti della giunta regionale“ eingefügt;

3) in der Z. 4) werden nach den Worten „ai consiglieri provinciali,“ die Worte „e ai componenti della giunta provinciale“ eingefügt;

4) in der Z. 5) werden die Worte „ai consiglieri di comuni capoluogo di provincia ovvero con popolazione superiore ai 50.000 abitanti“ durch die Worte „ai consiglieri di comuni capoluogo di provincia ovvero con popolazione superiore ai 15.000 abitanti;“ ersetzt;

b) im Art. 2 Abs. 2 werden die Worte „del coniuge non separato e dei figli conviventi, se gli stessi vi consentono“ durch die Worte „del coniuge non separato, nonché dei figli e dei parenti entro il secondo grado di parentela, se gli stessi vi consentono“ ersetzt.

(2) Im Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 werden die Worte „ed alla pubblicazione“ gestrichen.

(3) Der Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:
„Art. 54 (Contenuto dei siti delle pubbliche amministrazioni). - 1. 1. I siti delle pubbliche amministrazioni contengono i dati di cui al decreto legislativo recante il riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni, adottato ai sensi dell'articolo 1, comma 35, della legge 6 novembre 2012, n. 190.“

(4) Das gesetzesvertretende Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104 wird wie folgt geändert:

a) Art. 23 Abs. 1 werden nach dem Wort

- „accesso“ die Worte „e trasparenza amministrativa“ eingefügt;
- b) im Art. 87 Abs. 2 Buchst. c) werden nach dem Wort „amministrativi“ die Worte „e di violazione degli obblighi di trasparenza amministrativa“ eingefügt;
- c) im Art. 116 Abs. 1 werden nach den Worten „documenti amministrativi“ die Worte „, nonché per la tutela del diritto di accesso civico connessa all’inadempimento degli obblighi di trasparenza“ eingefügt;
- d) im Art. 116 Abs. 4 werden nach den Worten „l’esibizione“ die Worte „e, ove previsto, la pubblicazione“ eingefügt;
- e) im Art. 133 Abs. 1 Buchst. a) Z.6) werden nach dem Wort „amministrativi“ die Worte „e violazione degli obblighi di trasparenza amministrativa“ eingefügt.

(4-bis) Im Art. 1 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. Dezember 2011, Nr. 229 werden die Worte „e i soggetti“ bis zu den Worten „attività istituzionale“ durch die nachstehenden ersetzt: „nonché gli ulteriori soggetti di cui all'articolo 2-bis del decreto legislativo 14 marzo 2013, n. 33, che realizzano opere pubbliche“.

(5) Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekretes gilt ein jeglicher Verweis auf das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität laut Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 als auf den Art. 10 bezogen.

Art. 53 **Ausdrückliche Aufhebung primärer** **Gesetzesbestimmungen**

- (1) Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekretes gelten folgende Bestimmungen als aufgehoben:
- a) Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241;
 - b) Art. 1 Abs. 127 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662 i.d.g.F.;
 - c) Art. 41-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. August 2000, Nr. 267;
 - d) Art. 40-bis Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 i.d.g.F.;
 - e) Art. 19 Abs. 3-bis des gesetzesvertretenden

Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196;
f) Art. 57 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 mit seinen späteren Änderungen;
g) Art. 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244;
h) Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2009, Nr. 69;
i) Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150;
l) Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) des Gesetzesdekrets vom 13. Mai 2011, Nr. 70, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 12. Juli 2011, Nr. 106;
o) Art. 20 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Mai 2011, Nr. 91;
p) Art. 8 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011, Nr. 98, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111;
q) Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. November 2011, Nr. 180;
r) Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. November 2011, Nr. 228;
s) Art. 14 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 9. Februar 2012, Nr. 5, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 4. April 2012, Nr. 35;
t) Art. 18 des Gesetzesdekrets vom 22. Juni 2012, Nr. 83, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 134;
u) Art. 5 Abs. 11-*sexies* des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012, Nr. 95, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135.

Art. 2 des RG Nr. 16/2016 Übergangsbestimmungen

(1) Die Körperschaften, Gesellschaften und Betriebe laut Art. 1 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 – geändert durch dieses Regionalgesetz – passen sich innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Regionalgesetzes den Bestimmungen laut Art. 1 an.

(2) Die Fristen laut Art. 42 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016, Nr. 97 laufen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regionalgesetzes.¹⁴

¹⁴ GvD Nr. 97/2016:

Anlage A zum GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 mit seinen späteren Änderungen

(1) Gliederung der Informationen auf den offiziellen Webseiten

Auf den offiziellen Webseiten muss der Bereich „Transparente Verwaltung“ in Unterbereiche unterteilt sein, die jeweils die in diesem Dekret genannten Dokumente, Informationen und Daten enthalten müssen. Die Unterbereiche 1. und 2. Ebene und die jeweiligen Inhalte sind in der Tabelle 1 angeführt. Die Benennung der einzelnen Unterbereiche muss der in der Tabelle 1 angeführten Benennung genau entsprechen.

Benennung Unterbereich 1. Ebene	Benennung Unterbereich 2. Ebene	Inhalte (Bezug im Dekret)
Allgemeine Bestimmungen	Programm für Transparenz und Integrität	Art. 10 Abs. 8 Buchst. a
	Allgemeine Akte	Art. 12 Abs. 1,2
Organisation	Informationspflichten für Bürger und Unternehmen	Art. 34 Abs. 1,2
	Politisch-administrative Führungsorgane	Art. 13 Abs. 1 Buchst. a
		Art. 14 *
	Geldbußen für die unterlassene Mitteilung von Daten	Art. 47
	Rechnungslegungen der Regionalrats- und Landtagsfraktionen	Art. 28 Abs. 1
	Gliederung der Ämter	Art. 13 Abs. 1 Buchst. b, c
	Telefon und elektronische Post	Art. 13 Abs. 1 Buchst. d
	Beratungs- und Mitarbeiteraufträge	Art. 15 Abs. 1,2 *
Personal	Höhere Führungsaufträge in der Verwaltung	Art. 15 Abs. 1,2 *
		Art. 41 Abs. 2, 3
	Führungskräfte	Art. 10 Abs. 8 Buchst. d
		Art. 15 Abs. 1,2,5 *
		Art. 41 Abs. 2, 3
	Organisationspositionen	Art. 10 Abs. 8 Buchst. d
	Stellenplan	Art. 16 Abs. 1,2 *
	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis	Art. 17 Abs. 1,2 *
	Abwesenheitsquoten	Art. 16 Abs. 3 *
	An die Bediensteten erteilte und genehmigte Aufträge	Art. 18 Abs. 1
	Tarifverträge	Art. 21 Abs. 1
Ergänzende Tarifverträge	Art. 21 Abs. 2	

(1) (...)

(2) Die Veröffentlichungspflichten laut Art. 9-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013, eingeführt durch Art. 9 Abs. 2 dieses Dekrets, werden nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets wirksam. Für die Zwecke der Anwendung besagten Artikels überprüfen die öffentlichen Verwaltungen und die weiteren Rechtssubjekte laut Art. 2-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Vollständigkeit und Richtigkeit der den öffentlichen Verwaltungen, die Inhaber der Datenbanken laut der Anlage B zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 sind, bereits mitgeteilten Daten und übermitteln besagten Verwaltungen – sofern notwendig – die fehlenden oder aktualisierten Daten. Ab demselben Datum können die Rechtssubjekte laut Art. 9-bis bis zum Erlass des gesetzesvertretenden Dekrets zur Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 Buchst. u) des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 die Pflichtmitteilungen und -veröffentlichungen gemäß den Modalitäten laut Art. 9-bis Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 gemeinsam erfüllen.

(3) Die Bekanntmachungsformen laut Art. 16 Abs. 3-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013, eingeführt durch Art. 15 dieses Dekrets, gelten auch für die Mobilitätsverfahren laut Art. 1 Abs. 421-428 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190.

	OIV (Unabhängiges Bewertungsgremium)	Art. 10 Abs. 8 Buchst. c
Wettbewerbe		Art. 19
Performance	Performance-Plan	Art. 10 Abs. 8 Buchst. b
	Bericht zur Performance	Art. 10 Abs. 8 Buchst. b
	Gesamtbetrag der Prämien	Art. 20 Abs. 1 *
	Daten zu den Prämien	Art. 20 Abs. 2 *
	Wohlbefinden am Arbeitsplatz	Art. 20 Abs. 3 *
Kontrollierte Körperschaften	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften	Art. 22 Abs. 1 Buchst. a
		Art. 22 Abs. 2, 3
	Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung	Art. 22 Abs. 1 Buchst. b
		Art. 22 Abs. 2, 3
	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften	Art. 22 Abs. 1 Buchst. c
		Art. 22 Abs. 2, 3
	Grafische Darstellung	Art. 22 Abs. 1 Buchst. d
Tätigkeiten und Verfahren	Aggregierte Daten betreffend die Verwaltungstätigkeit	Art. 24 Abs. 1
	Verfahrensarten	Art. 35 Abs. 1, 2
	Erhebung der Verfahrensdauer	Art. 24 Abs. 2
	Ersatzerklärungen und Dateneinholung von Amts wegen	Art. 35 Abs. 3
Maßnahmen	Maßnahmen der politischen Führungsorgane	Art. 23 *
	Maßnahmen der Führungskräfte	Art. 23 *
Kontrollen über die Unternehmen		Art. 25
Ausschreibungen und Verträge		Art. 37 Abs. 1, 2 *
Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen	Kriterien und Modalitäten	Art. 26 Abs. 1 *
	Gewährungsakte	Art. 26 Abs. 2 *
		Art. 27 *
Haushalt	Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung	Art. 29 Abs. 1 *
	Plan der Indikatoren und erwartete Haushaltsergebnisse	Art. 29 Abs. 2
Immobilien und Vermögensverwaltung	Immobilienvermögen	Art. 30
	Miet- und Pachtzinse	Art. 30
Kontrollen über die Verwaltung und Beanstandungen		Art. 31 Abs. 1
Erbrachte Dienste	Dienstcharta und Qualitätsstandards	Art. 32 Abs. 1
	Kostenrechnung	Art. 32 Abs. 2 Buchst. a
		Art. 10 Abs. 5
	Durchschnittliche Zeiten für die Erbringung der Dienstleistungen	Art. 32 Abs. 2 Buchst. b
	Wartelisten	Art. 41 Abs. 6
Zahlungen der Verwaltung	Indikator für Zahlungspünktlichkeit	Art. 33
	IBAN und elektronische Zahlungen	Art. 36
Öffentliche Bauarbeiten		Art. 38**
Raumplanung und Raumordnung		Art. 39**
Umweltinformationen		Art. 40**
Akkreditierte private Gesundheitseinrichtungen		Art. 41 Abs. 4
Außerordentliche Maßnahmen und Notmaßnahmen		Art. 42
Sonstige Inhalte		

* Siehe die mit RG Nr. 10/2014 mit seinen späteren Änderungen eingeführten spezifischen Abweichungen.

** Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinzen, was die in deren Zuständigkeit fallenden Aspekte anbelangt (Art. 1 Abs. 4 RG Nr. 10/2014 mit seinen späteren Änderungen).

Tabelle 1: Unterbereiche des Bereichs „Transparente Verwaltung“ und entsprechende Inhalte

Der Bereich „Transparente Verwaltung“ muss so aufgebaut sein, dass durch Anklicken der Bezeichnung eines bestimmten Unterbereichs dessen Inhalte – entweder unmittelbar auf der Seite „Transparente Verwaltung“ oder auf einer getrennten spezifischen Seite des jeweiligen Unterbereichs – aufgerufen werden. Dadurch soll eine eindeutige Verbindung zwischen einem Unterbereich und einem spezifischen Inhalt hergestellt werden, so dass von außen unmittelbar auf den gewünschten Unterbereich zugegriffen werden kann. Zu diesem Zweck müssen die in den einzelnen Unterbereiche enthaltenen Hyperlinks unverändert bleiben, damit sich externe Nutzer ständig verbinden können.

Die in den jeweiligen Unterbereichen angeführten Inhalte sind als Mindestinhalte zu verstehen, die im Sinne dieses Dekrets im Unterbereich vorhanden sein müssen. Jeder Unterbereich kann jedoch auch andere Inhalte umfassen, die den jeweiligen Sachbereich betreffen und zur Erhöhung der Transparenz dienen können. Eventuelle weitere Inhalte, die im Sinne der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind und keinem der angeführten Unterbereiche zugeordnet werden können, müssen im Unterbereich „Sonstige Inhalte“ veröffentlicht werden.

Sind im Bereich „Transparente Verwaltung“ Informationen, Dokumente oder Daten zu veröffentlichen, die bereits an anderen Stellen derselben Webseite veröffentlicht sind, so können diese Inhalte – zwecks Vermeidung von Informationsredundanz – durch einen im Bereich „Transparente Verwaltung“ eingebauten Link zugänglich gemacht werden. Nutzer müssen jedenfalls die gewünschten Inhalte direkt unter dem Bereich „Transparente Verwaltung“ aufrufen können, ohne weitersuchen zu müssen.

**Anlage B zum GvD Nr. 33/2013 mit seinen späteren Änderungen
(Art. 9-bis)**

	Name der Datenbank	Inhaber der Datenbank	Rechtsgrundlage für die Errichtung der Datenbank	Pflichten laut GvD Nr. 33/2013
1.	Perla PA	Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen	- Art. 36 Abs. 3 und Art. 53 GvD Nr. 165/2001 - Art. 1 Abs. 39-40 Gesetz Nr. 190/2012	Art. 15 (Inhaber von Arbeits- oder Beratungsaufträgen) Art. 17 (Daten betreffend das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis) Art. 18 (Daten betreffend die den öffentlichen Bediensteten erteilten Aufträge)
2.	Informationssystem über die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO)	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates (Generalinspektorat für Personalordnungen)	Art. 40-bis Abs. 3 und Art. 58-62 GvD Nr. 165/2001	Art. 16 Abs. 1-2 (Stellenplan und Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis) Art. 17 (Daten betreffend das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis) Art. 21 Abs. 1 (Daten betreffend die gesamtstaatlichen Tarifverträge) Art. 21 Abs. 2 (Daten betreffend die ergänzenden Tarifverträge)
3.	Archiv der Tarifverträge des öffentlichen Sektors	Agentur für Kollektivvertragsverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN) Nationaler Rat für Wirtschaft und Arbeit (CNEL)	Art. 40-bis Abs. 5 und Art. 47 Abs. 8 GvD Nr. 165/2001	Art. 21 Abs. 1 (Daten betreffend die gesamtstaatlichen Tarifverträge) Art. 21 Abs. 2 (Daten betreffend die ergänzenden Tarifverträge)
4.	Informationssystem Fragebögen für die örtlichen Körperschaften (SIQuEL)	Rechnungshof	Art. 1 Abs. 166-167 Gesetz Nr. 266/2005	Art. 22 (Daten – nur für die örtliche Körperschaften – betreffend die beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, die öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sowie die Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts)
5.	Vermögen der öffentlichen Verwaltung	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Schatzabteilung	- Art. 2 Abs. 222 Gesetz Nr. 191/2009 - Art. 17 Abs. 3-4 GD Nr. 90/2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 114/2014	Art. 22 Abs. 1 und 2 (Daten betreffend Gesellschaften, öffentliche Körperschaften und Körperschaften des privaten Rechts, an denen die öffentlichen Verwaltungen beteiligt sind oder in denen die öffentlichen Verwaltungen ihre Vertreter in die Führungsorgane ernennen) Art. 30 (Daten betreffend die Liegenschaften, die sich im Besitz der öffentlichen

				Verwaltungen befinden oder von diesen gehalten werden)
6.	Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen	Rechnungshof	- Art. 1 Abs. 10 GD Nr. 174/2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 213/2012 - Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 21. Dezember 2012	Art. 28 Abs. 1 (Bekanntmachung der Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen)
7.	Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates	- Art. 13 Gesetz Nr. 196/2009 - Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 23411/2010 - GvD Nr. 229/2011 - GvD Nr. 228/2011	Art. 29 Abs. 1 (Haushaltsvoranschläge und Abschlussrechnungen der öffentlichen Verwaltungen) Art. 37 Abs. 1 Buchst. a), b), c) (Informationen betreffend die Verfahren zur Vergabe und Ausführung von Bauaufträgen) Art. 38 (Bekanntmachung der Verfahren über die Planung, Realisierung und Bewertung öffentlicher Bauarbeiten)
8.	REMS (Real Estate Management System) – System zur Verwaltung der Liegenschaften im Eigentum des Staates	Domäne		Art. 30 (Immobilien und Vermögensverwaltung)
9.	Gesamtstaatliche Datenbank der öffentlichen Verträge (BDNCP)	Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC)	- Art. 62-bis GvD Nr. 82/2005 - Art. 6-bis GvD Nr. 163/2006	Art. 37 Abs. 1 (Informationen betreffend die Verfahren zur Vergabe und Ausführung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen)
10.	Dienststelle für die öffentlichen Verträge	Ministerium für Infrastruktur und Verkehr	Art. 66 Abs. 7, Art. 122 Abs. 5 und Art. 128 Abs. 11 GvD Nr. 163/2006	Art. 37 Abs. 1 (Informationen betreffend die Verfahren zur Vergabe und Ausführung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen)